

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Schwyz |
| Band: | 29 (1920) |
| | |
| Artikel: | Die Wiedervereinigung der Landschaften March und Höfe, sowie des Hofes Reichenburg mit dem Kanton Schwyz |
| Autor: | Ochsner, Martin |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-159628 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wiedervereinigung
der Landschaften March und Höfe,
sowie des Hofes Reichenburg
mit dem Kanton Schwyz.

Von
Martin Ochsner.



Quellenverzeichnis.

A. Archivalische Quellen aus dem Bundesarchiv Bern.

Protokoll der allgemeinen Tagsatzung vom 7. September—27. Oktober 1801.
Band 89.

Bittschriften an die Tagsatzung 1801. Band 90.

Vollziehungs-Botschaften 1801. Band 91.

Beilagen zum Protokoll des zweiten und dritten Senates:

- a) Bittschriften und Protestationen der Kantone an den Senat 1802;
- b) Akten der Senatskommission 1802 und 1803. Band 99.

Botschaften der Vollziehungsgewalt vom 1.—30. Juli 1801. Band 186.

Vermischte Bittschriften und Zuschriften 1798—1802. Band 260.

Protokoll des neuen Vollziehungsrates vom 5. Juli—22. August 1802. Bd. 326.

Zuschriften von Kantonsbehörden. Bellinzona, Freiburg, Linth. 1801—1803,
Band 475—477.

Zuschriften von Kantonsbehörden. Waldstätten. Vom 23. Dezember 1801
bis 6. November 1802. Band 486.

Staatsverwaltung im Allgemeinen und Speziellen. Linth. 1802. Band 1059.

Beschlüsse der Vollziehungsgewalt. Berichte und Korrespondenzen des
Kriegsministers betreffend die Unruhen und den Aufstand von 1802.
Vom 6. Juli bis 8. Oktober 1802. Band 3038.

B. Gedruckte Quellen.

Strickler J.: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik 1798
bis 1803. 10 Bände. Bern 1886—1905.



Die helvetische Verfassung vom 28. März 1798 sah in Titel II Ziff. 18 vorderhand 22 Kantone vor. Darnach bestand der Kanton Schwyz aus Schwyz, Gersau, Küsnacht, Einsiedeln und Höfe. Die March war dem Kanton Sargans, mit dem Hauptorte gleichen Namens zugeschieden. Gemäß Ziff. 16 der erwähnten Verfassung konnte jedoch der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden durch Gesetz verändert oder berichtigt werden. Gestützt hierauf verordnete im Auftrage des Obergenerals Schauenburg der französische Regierungskommissär Rapinat am 4. Mai 1798 die provisorische Vereinigung der Kantone Glarus, Sargans, Appenzell, Thurgau, Uri, St. Gallen, Zug, Schwyz und Unterwalden in die Kantone Waldstätten, Linth und Sennwald. Zum Kanton Waldstätten gehörten: Uri mit Ursen, Schwyz mit Gersau, Einsiedeln und Küsnacht, Unterwalden mit Engelberg, sowie Zug. Hauptort: Schwyz. Dem Kanton Linth waren angegliedert: Glarus, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, das Rheinthal bis zum Hirschensprung, das Obertoggenburg bis Hemberg und Hummeliwald, Gaster, March, Höfe und Rapperswil. Hauptort: Glarus.

Entscheidend für diese Neueinteilung waren die dem 4. Mai 1798 unmittelbar vorangehenden Ereignisse, welche Ereignisse in den Kämpfen des Schwyzer Volkes gegen die fränkischen Ein dringlinge ihren Abschluß gefunden. Geht doch der Entscheid vom 4. Mai 1798 von den Erwägungen aus: Daß zwar die helvetische Verfassung acht demokratische Kantone geschaffen, jedoch nicht voraussehen konnte, daß die Einwohner dieser Gegend aus Irrtum oder Übelwollen der Konstitution beizutreten sich weigerten.

Am 2./4. Juni verfügten die helvetischen Gesetzgebenden Räte provisorisch die Distriktseinteilung des Kantons Linth. Den Distrikt Schänis mit Hauptort Schänis bildeten: Amden, Wesen, Schänis, Masseltrangen, Rieden, Kaltbrunn, Benken, Uznach, Gommiswald, St. Gallenkappel, Tuggen, Wangen, Schübelbach

und Reichenburg. Der Distrikt Rapperswil, mit Hauptort Rapperswil umfaßte: Bußkirch, Rapperswil, Jonen, Bolligen, Eschenbach, Schmerikon, Goldigen, Nuolen, Siebnen, Wäggithal, Galgenen, Lachen, Altendorf, Pfäffikon, Freienbach, Wollerau und Feusisberg.

Dieser Einteilung brachte der Großteil der Bevölkerung ebenso wenig Verständnis, als Freude entgegen. Indes fügte man sich dem Zwange. Besonders unangenehm berührte die der Landschaft March zu Teil gewordene Behandlung. Als am 1. Juni im Senate die Distrikteinteilung des Kantons Linth zur Sprache kam, mißbilligte Josef Diethelm von Lachen, daß Rapperswil zum Hauptort des 7. Distrikts bestimmt worden; da dieser durch den See getrennt sei, hätte man zwei Bezirke daraus machen sollen. Xaver Fuchs von Rapperswil verteidigte den Vorschlag, indem der Verkehr über den See ganz leicht und bequem. Worauf Melchior Kubli von Glarus, es sei ihm nicht lieb, daß man sich um solche Kleinigkeiten zanke. Lachen und Rapperswil seien ungefähr gleich bequem gelegen. Es lohne sich aber nicht die Mühe, eine Änderung zu machen. Diethelm möge sich deshalb beruhigen und lieber trachten, daß Lachen sich derart hebe, daß Rapperswil durch die Ehre, Hauptort zu sein, keine Vorzüge behalte.

Nächste Veranlassung, mit der Angelegenheit sich zu befassen, bot der auf Napoleons Einfluß zurückzuführende neue Entwurf einer Verfassung der helvetischen Republik vom 30. Mai 1801. Darnach sollte eine Tagsatzung in jedem Kantone die Mitglieder zur allgemeinen Tagsatzung wählen, welch letztere endgiltig zum Entwurfe Stellung zu nehmen hatte. Die Mitglieder der Kantons-Tagsatzungen waren gemäß Verordnung vom 15. Juni von Wahlmännern distriktsweise zu ernennen. Die Bezeichnung der Wahlmänner, auf 100 Aktivbürger einer, ging von den Munizipalitäten aus. Die Wahl hatte vermittelst Stimmzetteln zu erfolgen. Wahltag der 10. Juli.

Im ersten Titel des genannten Verfassungs-Entwurfes war vorgesehen, daß, wie andere Kantone, so auch der Kanton Schwyz, wieder in seinen alten Grenzen erstehen sollte. Für Glarus war das Gebiet bezeichnet mit: „Glarus, vergrößert durch die Vogteien von Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rapperswil“.

Anderseits bestimmte die Verordnung des Gesetzgebenden Rates vom 26. Juni 1801 betreffend Bestimmung der Zahl der Distriktsdeputierten für die Kantons-Tagsat̄ungen, sowie der Versammlungsorte der Bezirkswahlmänner und der Tagsat̄ungen u. a.:

V. Tagsat̄ung des Kantons Schwyz.

Die Tagsat̄ung des Kantons Schwyz besteht aus 18 Bezirksdeputierten. Sie versammelt sich in Schwyz.

| | | |
|---|----|-------------|
| 1. Die Wahlmänner des jetzigen Bezirkes Schwyz ver- | | |
| sammeln sich in Schwyz und wählen Deputierte . | 11 | |
| 2. Die des Bezirkes Einsiedeln in Einsiedeln und | | |
| wählen | 5 | |
| 3. Die des Bezirkes Arth in Arth und wählen . | 2 | |
| | | Zusammen 18 |

VIII. Tagsat̄ung des Kantons Glarus.

Die Tagsat̄ung des Kantons Glarus besteht aus 27 Bezirksdeputierten. Sie versammelt sich in Glarus.

| | | |
|---|---|-------------|
| 1. Die Wahlmänner des jetzigen Bezirkes Werdenberg | | |
| versammeln sich in Werdenberg und wählen De- | | |
| putierte | 4 | |
| 2. Die des Bezirkes Mels in Mels und wählen . | 4 | |
| 3. Die des Bezirkes Schwanden in Schwanden und | | |
| wählen | 4 | |
| 4. Die des Bezirkes Glarus in Glarus und wählen . | 6 | |
| 5. Die des Bezirkes Schännis in Schännis und wählen | 5 | |
| 6. Die des Bezirkes Rapperswil in Rapperswil und | | |
| wählen | 4 | |
| | | Zusammen 27 |

Schon am 25. Juni hatte der Regierungsstatthalter von Waldstätten an den Minister des Innern die Anfrage gestellt, wo und wohin die Gemeinden der Höfe, der March und von Reichenburg zu votieren hätten, ebenso die „vergessene Republik Gersau“. Am 1. Juli erfolgte die Antwort: „Die Gemeinden der Höfe, der March und Reichenburg werden zufolge den Dekreten über die Bezirksversammlungen in den Kantonen Glarus und Schwyz, mit Schännis und Rapperswil vereinigt bleiben und daher auch jetzt ihre Wahlmänner in den Hauptort ihres Distriktes senden“. Über Gersau sprach sich der Minister gar nicht aus. Damit nicht be-

friedigt, er hob der Regierungsstatthalter am 3. Juli die weitere Einfrage: „Warum sollen die Höfe, March und Reichenburg in Zukunft zum Kanton Schwyz gehören und im wichtigsten und entscheidensten Momente, im Momente der Reorganisation des Kantons in Bezug auf ihre Muttererde weder Sitz noch Einfluß haben? Das hat seine weitschauenden Folgen, die ich nicht auf meine Rechnung nehmen will“. Er bitte also diese Bedenken den Behörden vorzulegen und sie zu unterstützen. Antwort vom 8. Juli: Zu bemerken sei, daß der Entwurf der neuen Verfassung und so auch die darin angedeutete Einteilung noch gar nicht verbindliche Kraft habe, sondern solche erst erhalte, wenn sie von der helvetischen Tagsatzung angenommen. Daher seien für die Wahlverhandlungen, wie für die Kantons-Tagsatzungen lediglich die Dekrete des Gesetzgebenden Rates zu befolgen, der durch seine Verfügungen über die erwähnten Bezirke erklärt habe, daß er seinerseits die Einteilung des Verfassungs-Entwurfes nicht annehme.

Allein auch die in der Verordnung des Gesetzgebenden Rates vom 26. Juni enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Zahl der von jedem Distrikte zu ernennenden Wahlmänner boten Anlaß zu Einwendungen. So schrieb der Regierungsstatthalter von Waldstätten am 29. Juni an den Minister des Innern, das vom „Republikaner“ gebrachte Gesetz, betreffend die Deputation der Kantons-Tagsatzung von Schwyz zeige ein auffallendes Mißverhältnis zwischen den Bezirken Schwyz, Arth und Einsiedeln. Der Sachverhalt sei am 26. gemeldet worden. Schwyz soll nun 11, Arth 12, Einsiedeln 4 Deputierte haben, wobei letztere um 4 zu kurz kommen. Der Irrtum röhre von Angaben her, die der Statthalter von Schwyz im März 1800 aus „unbescheidener Präpotenzlust“ gemacht. Auch zwischen Arth und Einsiedeln sei die Differenz zu stark, da sie nur 251 Bürger betrage. Solche Bestimmungen erwecken nun kein günstiges Urteil über den Geist der Gesetzgebung und dürften Proteste veranlassen, die der öffentlichen Ruhe nicht förderlich wären. Der Minister möge von dieser Mitteilung den Gebrauch machen, den die Gerechtigkeit erfordere.

Folge dieser Zuschrift war, daß der Gesetzgebende Rat am 6. Juli verordnete, es habe der Distrikt Arth nach dem Verhältnisse seiner offiziell eingesandten Bevölkerungszahl vier Depu-

tierte auf die Tagsatzung des Kantons Schwyz zu wählen, womit diese Tagsatzung aus zwanzig Abgeordneten bestehe.

Ähnliche Anfragen waren bei der obersten Landesbehörde aus beinahe allen Teilen Helvetiens eingetroffen. Die Tatsachen, daß durch die Verfügung des französischen Regierungskommissärs Rapinat vom 4. Mai 1798 jahrhundertlang zusammengehörige Gebietsteile gewaltsam auseinander gerissen wurden, gemäß dem Verfassungs-Entwurfe vom 30. Mai 1801 die Großzahl der Kantone in ihren alten Grenzen neu aufleben und zu diesem Zwecke ihre Wahlen treffen sollten, sowie neue Kantone entstanden, hatten in Helvetien einer unbeschreiblichen Verwirrung gerufen. Dazu regten sich, nicht nur in den ehevor demokratischen Kantonen, Trennungsgelüste im Sinne der Rückkehr zur ursprünglichen Staatszugehörigkeit. Weit mehr nach diesem Gesichtspunkte, als nach der Personenfrage richteten sich die Vorbereitungen für die Wahlen vom 10. Juli.

Dies traf auch zu auf die von Schwyz abgelösten Gebiete. Beachtenswerte Streiflichter lieferte ein Ende Juni durch den Regierungsstatthalter von Linth nach Bern gesandter Bericht, dem zu entnehmen:

„Bereits seit dem ganzen Monat wurden in der ehemaligen Landschaft March mehrere Unternehmungen verspürt, in denen sich die bekanntesten Männer dieses Landes allgemein geschäftig und tätig zeigten, die aber nach allen möglichen Erkundigungen nichts anderes beabsichtigten, als aus der March, dem Gaster, den Höfen und Einsiedeln, Uznach und Rapperswil einen eigenen Kanton zu bilden, zu dem Ende auch durch ausgesandte Deputationen den Wunsch dieser benannten Gegenden sondierten und den Ortsbeamten eine Erklärung abforderten. Aber bald darauf erschien das Gesetz vom 29. (30.) Mai, welches diesen Plan für einmal vereitelte. Von diesem Augenblick blieb also das Hauptaugenmerk, die March zu einem eigenen Distrikt zu bilden; aber zugleich trennten sich auch die Anführer über die Anstoßung dieses Distriktes an Schwyz und (oder) Glarus, und so traten auch von diesem Augenblick Mißtrauen, Parteigeist und Leidenschaft an die Stelle der bisherigen Übereinstimmung. Diese Trennung mußte auch umso gefährlicher werden, da die vorhinigen Revolutions-Begriffe im allgemeinen auch hier die zu

ergreifende Partei bezeichneten. Der Anhänger der Staatsumwälzung, als alter Feind von Schwyz, seinem ehemaligen Obern, stimmte sehr begreiflich für Glarus, sein Gegner aber, der sich wesentliche Vorteile von Schwyz versprach, für dieses. Aber leider; nur zu allgemein transspirierte bei jedem blos die Berechnung seines persönlichen Interesses. Hier muß also auch die Geschichte selbst angehoben werden“.

Diese „Geschichte“ nahm gemäß dem aktenmäßig belegten weiteren Berichte folgenden Verlauf. Durch Zuschrift der Munizipalität Lachen vom 7. Juni wurden sämtliche Gemeindekammern der March eingeladen, je zwei Mitglieder auf künftigen Dienstag nachmittags 1 Uhr in des Bürger Präsidenten Haus in Lachen abzuordnen. Auf den Traktanden standen: „1. Ob es nicht notwendig wäre, sich um einen neuen Distriktsort zu bewerben, indem es leicht möglich wäre, daß wir zu Einsiedeln könnten gestoßen werden. 2. Wegen der Brotschatzung“. Dieser letztere Verhandlungsgegenstand diente lediglich als Deckmantel. Die erst am 16. Juni zusammengetretenen Ausschüsse ernannten vier Kommissionierte: Kantonsrichter Huber von Tuggen, Munizipalitätspräsident Ganginer von Lachen, sowie die Distriktsrichter Bruhin von Schübelbach und Schwyter von Lachen, mit dem Auftrage, „für den allgemeinen Nutzen zu wachen und zu sorgen und dafür nach Möglichkeit zu arbeiten“.

Sonntag den 21. Juni traten die Kommissionierten in Lachen zusammen, um sich über die ihnen gewordene Aufgabe zu beraten. Ihr Schluß ging dahin, unter Bezugnahme auf den ihnen erteilten Auftrag, mit folgendem Schreiben an die Munizipalitäten der March sich zu wenden:

„Bürger Munizipalen! Unter diesem allgemeinen Auftrage (für den allgemeinen Nutzen zu wachen und zu sorgen und dafür nach Möglichkeit zu arbeiten) kann sehr viel verstanden werden, und niemals können wir uns dahin verstehen, unbestimmte Geschäfte zu übernehmen, umsovielmehr, da die Kommission keine Beweise in Handen hat, ob die Ausschüsse solche weitschichtige Geschäfte einer Kommission zu übertragen bevollmächtigt waren. Endlich fordert unsere Sicherheit, daß uns über unsere Verrichtung eine schriftliche und von allen Munizipalitäten unterzeichnete Vollmacht zugestellt werden sollte.“

Diese Bedenklichkeiten verleiten uns, durch einen einstimmigen Beschuß zu erkennen, daß wir für einmal uns dieses Auftrages nicht annehmen können, bis daß man uns über unsere Verrichtung eine genaue Bestimmtheit schriftlich wird ausgehändigt haben.

Indem wir Ihnen hiermit unsere Aufträge zu Handen stellen, fordern wir Sie zugleich auf, sich über Ihren Schluß näher zu erklären. Erwarten desnahan, daß Sie zukünftigen Dienstag den 23. ds. um 1 Uhr in Lachen erscheinen, über unsere Beschweris beratschlagen und das Resultat uns eilends mitteilen werden“.

Zu dieser Versammlung hatten alle Gemeinden, mit Ausnahme von Vorderthal und Nuolen, insgesamt 11 Vertreter gesandt. Vorerst nahm man die Rücktrittserklärung von Kantonsrichter Huber und Präsident Ganginer als Kommissionierte entgegen. Die Begründung lag darin, daß man ihnen „keine Bestimmtheit von ihren Verrichtungen zu Handen gestellt“. Hierauf erging nach gehaltener Umfrage das Erkenntnis, Abgeordnete zu bezeichnen, die sich verwenden sollen, „daß die ehemalige Landschaft March wiederum in einen Distrikt möchte gebildet werden“. Die Wahl fiel auf die Distriktsrichter Josef Pius Bruhin von Schübelbach, und Franz Anton Schwyter von Lachen nebst dem Fürsprech Johann Melchior Krieg von Lachen. Da aber ein Abgeordneter den Kommissionierten den bestimmten Auftrag erteilen wollte, man habe sich dem Kanton Schwyz anzuschließen, erklärte Sylvester Marty von Altendorf zu Protokoll, „daß er obigen drei Kommissionierten, namentlich der Munizipalität Tuggen, keine andere Vollmacht gebe und geben könne, als daß sie sich für einen (eigenen) Distrikt zu erhalten verwenden sollen“. Im gleichen Sinne äußerten sich Präsident Ganginer von Lachen und Vizepräsident Steinegger von Altendorf. Auf diese Erklärungen verließen die Kommissionierten die Versammlung. Die Vertreter der noch verbleibenden fünf Gemeinden erkannten, „daß der Schluß betreffend dem Anschließen an diesen oder jenen Kanton von Bürger Präsident Ganginer abgefördert und auf Verlangen der Kommissionierten ihnen (diesen) eingehändigt werden soll“.

Das Treiben war dem Distriktsstathalter Bueler in Rapperswil zu Ohren gekommen. Am 22. Juni hatte er dem National-Agenten der Gemeinde Lachen geschrieben:

„Die Sorge für die öffentliche Ruhe meines Distrikts und für das gute Einverständnis aller Bürger desselben, welche eine meiner wichtigsten Amtspflichten ist, gebietet mir, strenge Euch aufmerksam zu machen, daß die Versammlungen, welche zu Lachen von Zeit zu Zeit gehalten werden, bereits anfangen Aufsehen zu erregen, da Ausschüsse von Munizipalitäten sowohl des Distrikts Rapperswil als Schännis Sitzungen halten, deliberieren, Zuzüge und Ausschüsse machen, Versammlungen ausschreiben — Handlungen, die ich weder in der Konstitution, noch in den Gesetzen autorisiert finde, die mir aber von darum nicht gleichgültig sein können, weil ich von ihrem Gegenstande und Zwecke einerseits noch nicht offiziell informiert bin, obgleich derselbe, wie Ihr vermuten müsset, mir durch das Gerücht bekannt ist, anderseits aber auch verlauten will, daß diese Zusammenkünfte die sonst ruhigen und friedlichen Bürger in Parteien zerwerfen und einen Geist des Eifers und der Bitterkeit erzeugen, der demjenigen nicht ungleich ist, welcher leider den Anfang der Revolution so unselig auszeichnete. Und dieses ist es eigentlich, was mich sorgenvoll quält, was mich nicht ruhen läßt, bis ich Euch gutgemeint gewarnt habe.“

Bedenket nun, daß der Vereinigungspunkt aller dieser Bewegungen in Euerer Gemeinde ist, daß daher rechtliche Vermutung walten kann, Ihr seid sogar an der Spitze derselben und also im Falle für jeden Erfolg verantwortlich. Euch muß ich also auffordern, mir einen amtlichen Bericht zu erstatten, inwiefern ich auf das, was ich bisher durch bloße Gerüchte weiß, mich gründen kann oder nicht, und im ersten Falle: welches der eigentliche Gegenstand solcher Versammlungen sei, wer sie zusammenberufe, wo und wann sie gehalten werden.“

Ich beabsichtige dabei nur die gesetzliche Ordnung und öffentliche Ruhe und will also dadurch mit gesetzlichen Befugnissen keineswegs eingreifen. Sollte in Kürze wieder eine solche Versammlung gehalten werden, so seid Ihr beauftragt, derselben dieses Schreiben vorzulesen und selbe im Namen des Gesetzes einzuladen, daß sie sich vor gesetzwidrigen Handlungen hüte und besonders alles vermeide, was die Ruhe und den innern Frieden stören könnte, und ich hoffe, man werde diese Einladung mit eben der amtspflichtigen Gesinnung und wahrem Bürgersinn aufnehmen, in welchem ich solche mache.“

Dieser Aufforderung leistete der National-Agent offenbar keine Folge. Denn am 25. Juni traten zu Lachen neuerdings die Kommissionierten zusammen und wandten sich an die Munizipalitäten der Gemeinden Lachen, Altendorf und Tuggen, welche der Schlußnahme vom 23. gleichen Monats nicht zugestimmt. „Wir laden“, heißt es in dieser Zuschrift, „Sie freundschaftlich ein, bis nachmittags 3 Uhr ein schriftliches Resultat zu bestellen, ob Sie die Kantonsorganisation der Kantons-Einteilung, die in allen Kirchen publiziert worden, worin der Kanton Schwyz in seinen alten Grenzen bemerkt und folglich die March an denselben anschließt, anerkennen wollen oder nicht, unter beliebiger Entschließung.“

Hierauf Bezug nehmend, antwortete noch gleiches Tages Michael Ganginer, Präsident der Munizipalität Lachen an die „Bürger Bruhin, Schwyter, Krieg und Kompagnie“:

„Ihre Schrift vom heutigen Dato habe ich erhalten und diese Antwort dient Euch für ein Reçu.

Übrigens finde ich, daß Ihr drei weder verdienen Kommisionierte, weder Bevollmächtigte von den Munizipalitäten der ehemaligen Landschaft March genannt zu werden.

Ihr erfrecht Euch also, falsche Unterschriften zu gebrauchen. Ich sage Euch kurz, Euere Sendung ist gesetzwidrig; folgsam ist weder die Munizipalität, noch ein anderer Partikular Euch einige Antwort schuldig. Ich protestiere wider Euere heutige Zusammenkunft und alle ähnlichen feierlichst.

Damit ich Euch drei bekannte Staatsmänner zur gehörigen Ordnung weisen kann, so zeige ich Euch an, daß ich durch Expreß durch den Polizeiwächter Euere mir zugeschickte Schrift dem Distrikts- und Kantonsstatthalter einsenden werde, damit sie gehörige Maßregeln nehmen können.

Künftigen Dienstag werde Euere Schrift der Muñizipalität vorlegen. Für heute werdet Ihr Euch mit meiner Antwort vergnügen. Gesegnete Wirkung.“

Auf das Ergebnis der Tagung vom 16. Juni hatte die Munizipalität von Schübelbach schon tags darauf sich einmütig für Anschluß an Schwyz ausgesprochen, „jedoch mit Vorbehalt aller Rechtsamen, so der Kanton Schwyz jemals auf die Landschaft March gehabt, vom 8. März 1798, daß diesem (Befreiungsinstru-

ment) nichts genommen sein soll, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß wir dem Kanton Schwyz mit den nämlichen Rechten und Freiheiten zugeteilt zu werden wünschen“. Die Begründung lautete: „Daß alle Mitbürger bei jedem Anlaß das größte Mißvergnügen über die gewaltsame Zertrennung der Landschaft March in zwei Distrikte des Kantons Linth geäußert; daß das Volk bei Kundgebung der neuen Kantonseinteilung (will), daß unsere Landschaft March ganz wieder dem Kanton Schwyz zugeteilt sein soll, wenn (es) schon nicht gerade das größte Vergnügen laut bezeugt, daß bei der Einheit der Republik keine alten Schläfereien aufkommen können; daß es besser ist, in einem Kanton eingeteilt zu werden, in welchem nur eine und die nämliche Religion ausgeübt wird.“

Unter Hinweis auf den Beschuß zu Lachen vom 16. Juni stimmte zwei Tage später die Munizipalität von Hinter-Wäggital für Anschluß an Schwyz, „das aus dem Grunde, weil die March zerteilt ist, und die Distriktsorte weit entlegen sind, so hat man die Hoffnung, daß die March wiederum zusammen zu einem Distrikt gebildet werde“.

Am nämlichen 16. Juni hatte die Munizipalität von Galgenen mit den von ihr zugezogenen Gemeindebürgern einstimmig beschlossen und den Wunsch geäußert, „daß wir gerne und vergnügt am Kanton Schwyz angeschlossen verbleiben laut schon von der Regierung publizierter Aufteilung“,

In ähnlichem Sinne sprachen sich aus: am 19. Juni Vorderthal, am 24. Altendorf, am 25. Tuggen und Nuolen.

Auf den gleichen Standpunkt stellte sich die gesamte Munizipalität von Wangen. Dabei ging man von den Erwägungen aus, daß der Sitz der Distriktsbehörde in Schännis sehr unlegen sei, indem der Weg dorthin weit und über ein gefährliches Wässer, Limmat (Linth) genannt, führe. Zur Folge habe dies Unzukömmlichkeiten für Richter, Parteien und Zeugen. Auch falle alles Einfragen und Einberichten kostspielig für die Gemeinde. Wenn man daher doch müsse an einen Kanton angeschlossen werden, möchte man wieder dem Kanton Schwyz zugeteilt werden. Dies jedoch mit dem heitern und klaren Vorbehalt, „daß wir mit ihnen (den andern Gemeinden der March), wenn es nicht besser zu machen ist, in gleichen Rechten, Priva-

legien und Gewalt als freie Bürger mit und neben ihnen leben mögen.“ Von keinem einzigen Bürger habe man gehört, daß er lieber zu dem Kanton Glarus wolle.

Wie erwähnt, hatte Munizipalitätspräsident Ganginer von Lachen am 25. Juni den Kommissionierten geantwortet, er werde deren Aufforderung der Munizipalität unterbreiten. Der Inhalt von deren Schlußnahme ist niedergelegt in einer in Lachen am 27. Juni abgefaßten Zuschrift an den Vollziehungsrat der helvetischen Republik, unterzeichnet von: Schorno, alt Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Linth; Steinegger med. doct. und alt Munizipalpräsident; Hunger, alt Munizipal; Richter Schwyter; Alois Schorno, Vizepräsident der Munizipalität und Chef des Liquidationsbureaus des Kantons Linth; Züger, Munizipal; Düggelin, Vize-Präsident der Gemeindekammer; Kafader, Gemeindekammer-Mitglied; Faßbind, Präsident der Zentralverwaltung der ehemaligen Landschaft March. Die Zuschrift lautet:

„Wir Endesunterzeichnete erklären anmit öffentlich und bezeugen bei unsren Ehren, daß, obschon der Beschuß der Mehrheit der hiesigen Munizipalität von fünf Mitgliedern, nach Aufsuchung einiger Bürger, war, gar keine Äußerung von sich zu geben, dennoch der größere Teil unserer Mitbürger der Gemeinde Lachen in der ehemaligen Landschaft March mit der publizierten neuen helvetischen Kantonseinteilung, wodurch der alte Kanton Schwyz wieder in seine ehevorigen Grenzen gesetzt, und die March also wieder mit diesem vereinigt ist, wohl zufrieden sei, also ihr Wunsch hierin gänzlich erfüllt zu sein scheine. Um die Welt davon zu überzeugen, bitten wir den Vollziehungsrat uns nur eine Urversammlung zu erlauben.“

Von der in der March um sich greifenden Bewegung auf Absönderung vom Kanton Linth hatte Regierungsstatthalter Heer durch seine Agenten, wie auch durch Munizipalitätspräsident Ganginer Kenntnis erhalten. Er verfügte sich am 27. Juni nach Lachen, um mit Distriktsstatthalter Bueler die Untersuchung durchzuführen. Sie förderte die obbesprochenen Tatsachen zu Tage. Festgestellt werden konnte auch, daß die drei Kommissionierten an Alois Reding einen Brief aberlassen, in welchem sie ihre Freude über den Anschluß an Schwyz bekundeten, dabei aber die Bemerkung nicht unterdrückten, daß Einigkeit in Sachen aller-

dings noch nicht zustande gekommen. Ihnen antwortete Reding, er freue sich, sie sollen sich gut miteinander vertragen.

Der Regierungsstatthalter gelangte zu folgenden Schlüssen: Doppelt gefehlt hätten die Munizipalitäten, indem sie einerseits im Namen der Gemeinde Erklärungen ausstellten, „durch die sie den Willen des Ganzen ihrem eigenen unterordneten und sich durch dieses Vollmachten erteilten, die sie niemals hatten und nach den Gesetzen niemals haben durften und anderseits Ausschüsse zu gesetzwidrigen Versammlungen wählten.“ Sonderheitlich treffe dies auf die Munizipalität Lachen zu, welche die Ausschüsse einberufen. Die zuerst Ausgeschossenen Huber, Bruhin, Schwyter und Ganginer hätten keineswegs als Beamte und Bürger gesetzmäßig gehandelt, wie es doppelt in ihrer Pflicht gelegen, sondern bloß vorsichtig für ihre Haut. Noch mehr straffällig mußten erscheinen die zuletzt Ausgeschossenen Bruhin, Schwyter und Krieg, die sich Titel und Vollmachten gegeben, die sie nicht besaßen, indem sie gar nicht von der ganzen Landschaft March beauftragt waren, „sondern gesetzlich betrachtet mehr nicht als von 7 Bürgern sich zur Behörde konstituierten“, anfrugen, ob man das Gesetz anerkennen wolle oder nicht und endlich eine Korrespondenz darüber anhuben. Aber ebensowenig sei das Benehmen des Präsidenten der Munizipalität Lachen zu entschuldigen.

Es schließt der Bericht: „Die erste Absicht des Regierungsstatthalters war Besänftigung der erbitterten Gemüter und rühige Unterwerfung unter die fernere Verfügung der Regierung. Es ist zu hoffen, daß mehrere Munizipalitäten aus den entfernten Gemeinden nach diesen denselben gegebenen Ermahnungen (sich) benehmen werden. Hingegen läßt sich aus der gegenseitigen Erbitterung von den ersten Parteiungen leider umsoweniger eine gänzliche Beruhigung erwarten, als sich diese Erbitterung schon vom Anfang der Revolution herschreibt und seither gegenseitig gespiesen wurde. Endlich ist noch zu bemerken, daß über einzelne Drohungen und Vorwürfe nichts weiter nachgespürt worden ist, um dem Feuer nicht noch mehr Nahrung zu geben.“

Nach Hause zurückgekehrt, ließ der Regierungsstatthalter unterm 30. Juni die drei Kommissionierten Richter Bruhin, Richter Schwyter und Fürsprech Krieg wissen, „daß, da ihnen durch

gesetzwidrige Versammlungen gesetzwidrige Aufträge im Namen der Landschaft March übertragen worden sind, ihnen jede Vollführung dieser vorgeblichen Aufträge untersagt, sie auch für dessen Befolgung persönlich haften“.

Zu dem Ende Juni abgefaßten Bericht sandte der Regierungsstatthalter von Linth am 1. Juli dem Justizminister noch folgende Ergänzungen ein. Er habe die Erfahrung gemacht, daß die Leidenschaften in größter Erbitterung, hier der Führer unter dem verdächtigen Scheine des Gesetzes, dort (der Führer) unter dem Vorwand der Religion, das Allgemeine ihren persönlichen Rücksichten aufopferten. Die Chefs der Schwyzer Partei Bruhin und Schwyter würden als standhafte Gegner der neuen Ordnung geschildert; beide hätten während der Anwesenheit der Österreicher bedeutende Rollen gespielt und scheinen großen Anhang zu haben. „Bruhin ist ein feiner, Schwyter ein 'brutaler Mann; sehr wahrscheinlich haben sie nichts unterlassen, (um) ihre Sache zur Volkssache zu machen; es mußte in jeder Hinsicht ihnen bei der Stimmung des Volkes unschwer fallen. Die Gegenpartei hat keine erklärten Chefs; der Präsident Ganginer ist ein vermöglicher, aber ehrgeiziger Mann“. Dessen Brief an die drei Kommissionierten habe böses Blut gemacht und könnte ihm noch einen Prozeß zuziehen; bei milderer Antwort wäre die Sache wohl beglichen worden; beide Teile handeln aus gleichen Grundsätzen eigenmächtiger Herrscherbegierde, ein altes Erbteil von Schwyz. Am 28. Juni habe er in allen Kirchen der Landschaft ein Mandat verlesen lassen, das an die Gesetze vom 17. (?) September 1800 und 15. Januar 1801 erinnere, wodurch alle politischen Versammlungen untersagt seien, und er die Beamten für deren Beobachtung verantwortlich erkläre. Er erwarte nun Weisungen für die genannten Chefs, die nicht ungeahndet bleiben können und glaube übrigens von weitem Vorfällen sofort Kenntnis geben zu können.

Im Nachgange zu diesem Berichte erfolgte am 2. Juli die weitere Mitteilung an den Justizminister, Montag früh seien Richter Bruhin und Höner nach Schwyz verreist; inzwischen werde Richter Schwyter zu Hause bleiben und ihre Angelegenheiten besorgen. Ein wohlunterrichteter Mann habe gesagt, jene würden, von Schwyz gehörig instruiert, nach Bern reisen. Höner, Schwyters Tochtermann, fehle es nicht an Gewandtheit, wohl aber an Mut.

Allein auch die Gegner des Anschlusses an Schwyz verschaffen sich Wort. Als erste traten hier auf den Plan die Bewohner des Hofes Reichenburg, der am 26. September 1370 durch Kauf in den Besitz des Stiftes Einsiedeln übergegangen war.

Schon am 4. Juni 1801 hatten die dortigen Behörden eine Zuschrift an den Regierungsstatthalter von Linth gerichtet, mit dem Bemerkung, da Reichenburg im Verfassungs-Entwurfe nirgends erwähnt, sei es wahrscheinlich vergessen worden, oder man habe es dann darauf gemünzt, dasselbe als eine langjährige Herrschaft des Fürsten von Einsiedeln dem Kanton Schwyz einzuverleiben. Reichenburg habe aber zu keinen Zeiten zum Kanton Schwyz gehört. „Die Naturanlage soll uns lieber an Gaster und Glarus, wohin wir seit dem provisorischen Zustande gehörten, anschließen, als an die March und Schwyz“. Glarus sei schneller als Schwyz, und Schännis schneller als Lachen zu erreichen. „Es wäre überflüssig, hier Beweistümer anzuführen, wie widrig und schädlich in verschiedenen Anliegenheiten eine so weite Entfernung den Bürgern zu Reichenburg fallen müßte. Wir entheben uns, zu erwähnen, daß wir mit March und Schwyz zu keiner Zeit gut einverstanden waren, und daß es oft den Fürsten von Einsiedeln nur diese Worte kostete: „Ich will euch Schwyz übergeben“, um uns wieder alsbald kriechend vor seinen Füßen zu sehen. Zwar hatte der Fürst kraft bestehenden Akkordaten nie ein Recht, Reichenburg an jemand zu veräußern. Indes erkannten wir gut genug, daß bei der kleinsten Beträbnis Geweihter, Gewalt für Recht passieren könnte. Die Revolution selbst war nicht vermögend, uns mit Schwyz oder dessen Angehörigen in der March anzupaaaren. Wir revoltierten erstlich allein, dann zogen wir mit Glarus und Gaster in den unseligen Krieg nach Wollerau und Rapperswil und zogen von dort auch nicht eher zurück, als bis Paravicini die hirnlose Sache verspielt gab. Es ist aber auch ein Umstand, der nichts weniger als die bereits erwähnten, vergessen werden darf. Reichenburg hat mit den Benachbarten von Bilten im Distrikt Glarus gemeinsame Weiden und Waldungen, die wir vielleicht doch als Kantonsbrüder ohne Zweifel unzertrennter und ruhiger genießen, als wenn wir geschieden werden sollten. Auch unser Handel und Industrie gehen ungleich stärker nach Glarus, als nach Schwyz. Es müßte daher die Gemeinde Reichenburg

nicht ohne Grund schmerzen, wenn sie an den Kanton Schwyz, wie man es fürchten läßt, angeschlossen werden sollte“.

Diese Bittschrift übermittelte der Regierungsstatthalter am 6. Juni unter Bestätigung der darin enthaltenen tatsächlichen Ausführungen an den Vollziehungsrat. „Aus allen diesen Hinsichten“, heißt es am Schlusse des Begleitschreibens, „halte ich es auch für Pflicht, Ihnen, Bürger Präsident, Bürger Vollziehungsräte, solche (die Bittschrift) auf das angelegenste zu empfehlen und Sie zu bitten, dem Wunsche der Gemeinde möglich zu entsprechen“.

Auch in den Höfen regte man sich, wenn auch hier die Frage der Staatszugehörigkeit keine so starken Wellen trieb, als in der benachbarten March. Von Anfang an und während der ganzen Folgezeit bekundete die Bevölkerung einen entschiedenen Widerwillen für Anschluß an Glarus.

Dieser Widerwille erhellt nicht nur aus einem Gesuch der Höfe Pfäffikon und Wollerau um Vereinigung mit Schwyz, welches Gesuch am 3. Juli vom Vollziehungsrate an die Konstitutions-Kommission gewiesen wurde, sondern auch aus einer von den Munizipalitäten der Gemeinden Pfäffikon und Wollerau auf der Tagung in Bäch entworfenen und am 5. Juli an den Präsidenten und die übrigen Verwalter der Gemeinde Schwyz aberlassenen Zuschrift. Darin wird verwiesen auf die von einem Mitgliede des Gesetzgebenden Rates eingesandte, vom 1. Juli datierte Nachricht, wornach March und Höfe dem Kanton Linth wieder zugeteilt worden. Als Schluß wurde daraus gezogen, daß Schwyz sich wenig um die doch gewiß getreuen Hofleute annehme, „obwohl wir doch einigen ansehnlichen Männern die Intrigen, so gemacht wurden, und so auch den Willen der sämtlichen Hofleute Ihnen ans Herz legten, mit dem heiligen Wunsche, mit unsren teuern Brüdern, welche uns vor der Revolution als Mitlandleute anerkannten, vereinigt zu bleiben“.

Ferner heißt es in diesem Schreiben vom 5. Juli: „Nun, liebe biedere Landleute, wir lassen das achtungsvolle Zutrauen auf den ersten Stoß nicht schlechterdings aus unsren Herzen reißen und wenden uns nochmals an Sie, Bürger Verwalter, mit dem dringlichen Ansuchen, sich für uns, zu unserm und Ihrem eigenen Vorteile zu verwenden und diese durch grundfalsche lügenhafte Vorgebungen, es sei der Wunsch des Volkes, expresse Abände-

rung zurückzutreiben. In der Hoffnung, die erwiesene Treue und ausharrende Anhänglichkeit von beiden Höfen, so wir bis auf den letzten Augenblick dem ehemaligen Stande Schwyz erwiesen haben, lege es Ihnen zur Pflicht, unser in dieser so wichtigen Sache (sich) anzunehmen und werktätig zu erweisen, was man uns mündlich äußerte. Um aber unsere heißen Wünsche ganz zu äussern, bei Ihnen verbleiben zu können, so haben wir den Herrn Büeler ersucht, dieses Schreiben eilends an sie zu übertragen und durch mündliche Relation unser bittliches Gesuch zu unterstützen“.

Geleitet von der nämlichen irrtümlichen Mitteilung des vorgenannten Mitgliedes des Gesetzgebenden Rates wandten sich die beiden Munizipalitäten am 8. Juli auch an den Vollziehungs-rat. „Wir beschweren uns nicht“, heißt es in der Eingabe, „daß die bei der Revolution gemachte Einteilung zum Kanton Linth für unsere zwei Gemeinden viel sonderheitliche nachteilige Folgen gehabt habe. Allein wir verhehlen es ebensowenig, daß die Einteilung zum Kanton Schwyz in aller Rücksicht natürlicher, erwünschter und vorteilhafter für uns sei. Wir denken mit Vergnügen zurück, mit welcher Achtung, Freundschaft und Liebe unsere Treue und Gehorsam von den ehemaligen Landesvätern angesehen und belohnt worden. Man betrachtete uns noch ehe, als die einstimmige Erkanntnis aller Landleute uns den nämlichen Genuß ihrer Freiheiten zuerkannte, mehr für ihre Kinder und Brüder, als Angehörige. Die Sitten und Gebräuche, die Lage und der Verkehr, ja die Natur selbst scheint uns mit Schwyz verbunden zu haben. In Rücksicht dessen werden Sie unser Gesuch nicht unbillig finden können, mit der Gewährung unseres allgemeinen Wunsches, daß wir nach der Einteilung des neuen Staatsentwurfes mit Schwyz vereinigt bleiben dürfen, nach Ihrer bekannten Menschenliebe zu verschaffen die Güte haben“.

Bei dieser Sachlage fand Schwyz, dem es sehr daran gelegen sein mußte, die abgetrennten Gebietsteile wieder zu gewinnen, als geboten, sich ebenfalls zum Worte zu melden. Dies wurde ihm umso leichter, als es mit Abgeordneten der Höfe mündlich sich ins Benehmen gesetzt. Unter Hinweis auf das von den Munizipalitäten dieser Landschaft am 5. Juli zugekommene Schreiben und unter Beilage einer Kopie desselben wandten sich Munizi-

palität und Gemeindeverwaltung schon tags darauf an den Vollziehungsrat. Verwahrung wurde eingelegt, falls die Höfe zu dem laut Organisations-Entwurf sonst sehr vergrößerten Kanton Glarus eingeteilt werden sollten. Ein solches Vorgehen widerspreche dem genannten Entwurfe.

„Wir können nicht einsehen“, steht weiter geschrieben, „wie dieser Gedanke dem Gesetzgebenden Rate hätte einfallen können, wider den so deutlich und bestimmten Ausdruck des Entwurfes selbst: „Schwyz bleibt in seinen Grenzen“, diese letzte Verfügung zu treffen, wenn nicht durch einige gewohnte Intriguen-Macher demselben unwahrhafte Vorstellungen gemacht worden wären, als wenn das Volk in den bemelten Landschaften es wünschte, abgesondert zu werden; ja, wir dürfen keck behaupten, (daß) die unwahrhaften Vorstellungen, da wir Euch die Äusserung der Landschaft Höfe hier beilegen, sowohl die abgeordneten Deputierten der Landschaft March und die von selben Euch vorgelegten Zeugnisse es Euch beweisen.

Wir würden also unsere Pflicht vergessen und in dem Auge eines jeden unbefangenen rechtschaffenen Bürgers als schlecht-denkende Vorgesetzte einer Gemeinde angesehen werden müssen, wenn wir Euch nicht die wahren Gesinnungen des Volkes in diesen Landschaften entdeckten und uns einer solchen, dem Sie des Entwurfes selbst so widrigen, als dem Kanton so nachteiligen und empfindlichen Sönderung, nicht nachdrucksamst entgegensezten, umso mehr, da diese Landschaften, sowie Küsnacht und Einsiedeln die schon mehrere hundert Jahre einbestandene Verbindung und ihre Lage selbst sowohl in ihrer ökonomischen als politischen Existenz durch eine solche Trennung äusserst beeinträchtigt werden müßten; ja selbst die Hoffnung, daß die Vereinigung nachher wieder möglich wäre, würde eben in diesem Augenblicke diesen Landschaften höchst nachteilig vorkommen dürfen, da sie durch diese Sönderung von dem Rechte, zu der inneren Organisation des Kantons reden oder helfen zu können, ausgeschlossen wären“.

Wenn Regierungsstatthalter Heer in seinem Berichte vom 1. Juli an den Justizminister erklärte, die Anhänger der Vereinigung mit Linth hätten keine erklärten Chefs, entsprach dies den Tatsachen nicht. Richtiger hätte man sich dahin ausgedrückt, daß

die Befürworter des Wiederanschlusses an Schwyz weit rühriger sich zeigten und die Masse des Volkes hinter sich wußten. Zusammenkünfte und Erlaß von Bittschriften genügten ihnen jedoch nicht. Um die Sache zum Vortrag bringen zu können, begaben sie sich auf Reisen. Ende Juni besprachen sich Distriktsrichter Josef Pius Anton Bruhin, Josef Leonz Höner und Fürsprech Johann Melchior Krieg mit führenden Persönlichkeiten in Schwyz. Spätestens den 2. Juli befanden sie sich in Bern. Denn an diesem Tage richteten sie dort, als Abgeordnete und Bevollmächtigte von neun Munizipalitäten der March ein Schreiben an den Vollziehungsrat. Nachdem darin auf die Folgen der vor drei Jahren vor sich gegangenen staatlichen Umwälzung in Helvetien, sowie auf die Tatsache verwiesen worden, daß man sich durch wiederholte Bittschriften bemüht, hinsichtlich der March eine andere Zuteilung zu erwirken, erinnerte man an den im nächsten Herbst der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorzulegenden Verfassungs-Entwurf. Derselbe habe beim ganzen Volke der March sichtbare Freude erzeugt, weil der Kanton Schwyz ganz unbedingt, unbeschränkt und ohne irgendwelche Ausnahme wieder in seine alten Grenzen treten, folglich auch die Landschaft March wieder in sich begreifen solle. Wie schmerhaft sei man aber enttäuscht worden, als für die Wahl der Bezirksdeputierten die March wieder in zwei Distrikte getrennt wurde und beim Kanton Glarus zu bleiben hätte. Wenn man aber wünsche, wieder zum alten Kanton Schwyz zu kommen, geschehe dies nicht aus Abneigung gegen die sonst geliebten Nachbarn, sondern weil man in Religion, Sitte und gegenseitigen Interessen mit dem ehevorigen Mutterlande verbunden sei. Wohl nicht Hinterlist oder sonstige andere Nebenabsichten seien es, sondern nur unwillkürliches Versehen und bloßer Irrtum, die nach einer billigen und unschuldigen, aber kurzen Freude in die Herzen der Bewohner der Landschaft March innige Betrübnis gegossen. Der Vollziehungsrat werde es sich gewiß zum Vergnügen machen, diese ehrerbietige Vorstellung mit wohlwollender Unterstützung an den Gesetzgebenden Rat gelangen zu lassen, wenn man es für nötig halte und bewirken, daß die Landschaft March wie vormals wieder dem Kanton Schwyz zugeteilt werde und dann auch einen eigenen Distrikt bilde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zuschrift sich auf den neuen Verfassungs-Entwurf gründe, nach welchem die Landschaft March dem Kanton Schwyz zugeteilt, fand der Vollziehungsrat kein Bedenken, die Eingabe am 4. Juli dem Gesetzgebenden Rate zuzuweisen. Immerhin knüpfte er daran die Bemerkung, er finde sich verpflichtet, zugleich auch den gestern vom Regierungsstattleiter von Linth eingekommenen Bericht über die Unregelmäßigkeiten, welche bei den Äusserungen der Vereinigung mit Schwyz stattgefunden, übermachen zu müssen, aus welchem Berichte sich ergebe, daß die Meinungen wenigstens über diesen Gegenstand geteilt seien.

Von dieser Überweisung hatten die in Bern weilenden Gesuchsteller Kenntnis erhalten. Sie wandten sich daher am 8. Juli direkt an den Gesetzgebenden Rat, mit der Bemerkung, daß bei Gestattung freier Urversammlungen in der Landschaft March die Zahl derjenigen Bürger, welche die Wiedervereinigung mit Schwyz wünschen, diejenigen, so dawider sein mögen, nicht weniger als fünfzehn mal übersteigen würde. Für die Richtigkeit dieser Angabe erkläre man sich persönlich haftbar.

Um die nämliche Zeit war in Bern auch der Präsident der Munizipalität von Schwyz, Hediger. Die Reise dorthin unternahm er auf Geheiß seiner Heimatbehörde, die hiezu hinwieder nicht zum wenigsten durch die Bitten der aus der March abgeordneten Bruhin, Höner und Krieg bewogen wurde.

Mit Datum Bern 10. Juli richtete Hediger an den Vollziehungs-
rat eine Denkschrift. Darin verwies er auf die von den Vertretern der March zu wiederholten Malen und zuletzt in Bern selbst gemachten Eingaben. Er verwies auch auf die kopialiter zugesellte Bittschrift aus den Höfen. Die in der letzten enthaltenen Vorwürfe an Schwyz müsse dieses am meisten und freudevoll aufwecken, sich für die Freundschaft und beispiellose Anhänglichkeit jener Gemeinden zu bewerben, um von nun an auf ein neues und auf ewig jene ehevorige wechselseitige Bruderliebe zu erneuern und auf den größten Grad der wärmsten Teilnehmung von gleichzeitigem Wohle zu erheben.

„Bürger Vollziehungsräte“, heißt es ferner, „es ist Euch vorgegeben worden, das Volk stimme zur Vereinigung mit Glarus.

Dies ist aber nicht der Wille, nicht die Stimme des Volkes. Nur wenige konnten Euch die Arbeit so entstellen.

Es wurde Euch, Bürger Vollziehungsräte, vor wenigen Tagen, durch Abgeordnete der Landschaft March bevollmächtigt, durch alle ihre Munizipalitäten der Wille des Volkes der dortigen Landschaft bestimmt vorgelegt, dadurch die von wenigen Einwohnern jener Ortschaft vorgegangene Angabe, als wenn das Volk sich lieber mit Glarus vereinigte, und durch etwelche Nachbarn unterstützt, die bei dieser Vereinigung einiges Interesse für ihren Kanton berechneten, als unbegründet dargestellt und so die eine Wahrheit auf eine ganz andere Seite aufdeckten.

Was die beiden Höfe Pfäffikon und Wollerau wollen, das bezeugen Euch die in diesem Augenblicke mitzuteilenden Schriften dieser zwei Gemeinden. Und bis dahin keine Rede je dagegen eingekommen sein kann, so bedürften solche auch keiner andern Berührung, als solche wie sie sind, Eurer klugen Einsicht und Gerechtigkeitsliebe ganz einfach vorzulegen“.

Zum Schluß bemerkt Hediger, nicht verhehlen zu dürfen, daß er von der Munizipalität Schwyz nach Bern geschickt worden, um die vom 6. Juli stammende Petition persönlich zu übermachen. Hauptzweck der Sendung sei aber, den Vollziehungsrat zu ersuchen, auf die Eingabe mit Beförderung einzutreten und derselben zu entsprechen.

Vorab mit Rücksicht auf die in den erwähnten Eingaben geltend gemachte Tatsache, daß im Verfassungs-Entwurfe dem Kanton Schwyz seine ehevorigen Grenzen angewiesen worden, hielt sich der Vollziehungsrat gemäß dessen Schlußnahme vom 13. Juli für verbunden, dem Gesetzgebenden Ratte die Vorstellung der Munizipalität von Schwyz zu empfehlen, mit der Einladung, über den Gegenstand umso schleuniger zu entscheiden, je näher die Zeit angerückt sei, wo die Distrikts-Deputierten zur bevorstehenden Kantons-Tagsatzung gewählt werden sollen. Noch gleichen Tages zog der Gesetzgebende Rat die Zuschrift von Schwyz in Beratung und beschloß auf Antrag der Bittschriften-kommission, darüber nicht weiter einzutreten.

Zwecks Befürwortung ihres Gesuches hatte sich die Munizipalität Schwyz durch einen Abgeordneten auch an den in Zug amtierenden Regierungsstatthalter von Waldstätten gewendet.

In seinem Schreiben an den Vollziehungsrat vom 19. Juli wies dieser darauf hin, daß vom Verfassungs-Entwurf vom 29. (30.) Mai, wornach der aus den ehemaligen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bestehende Kanton Waldstätten aufgelöst und jeder derselben wieder in seine alten Grenzen eingeteilt worden, durch das organische Dekret vom 26. Juni wieder abgewichen worden sei. Ihm, dem Regierungsstatthalter stehe es nicht an, die Zweckmäßigkeit und Rechtlichkeit jener Entscheidung in Zweifel ziehen zu wollen. Ihm komme die Sorge für die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen zu. Nur bei eintretenden wichtigen Umständen, wie dies jetzt der Fall, und wenn Gesetze erscheinen, welche die öffentliche Ruhe, die Achtung und das Zutrauen der obersten Gewalten untergraben, fordere die Pflicht von ihm, Vorstellungen mit Anstand vor die Schranken der Oberbehörde zu bringen, was er über den vorliegenden Fall durch (an) das Ministerium des Innern unterm 25. und 26. des vorigen Monats bereits getan habe und mit Gegenwärtigem nochmals wiederhole. Die genannten vier Kantone seien beim Eintritt der Revolution in der ersten helvetischen Konstitution so wie jetzt in ihren alten Grenzen als Kantone aufgestellt und wieder in den ersten Tagen in einen Kanton zusammengeschmolzen worden. Dieser Zusammenschmelzung dürfe er einen guten Teil der Unzufriedenheit und der nachherigen unglücklichen Auftritte Waldstättens und dem dermaligen elenden Finanzzustande der Republik beinahe ganz auf die Rechnung stellen. Was die dermalige Abweichung (laut Dekret vom 26. Juni) von dem gesetzlich promulgirten Verfassungs-Entwurfe in Hinsicht auf die Verschmälerung der Extension der Kantone Uri und Schwyz nach sich ziehen werde, werde die Zeit lehren. Die Sensation hierüber sei groß. Die Munizipalität von Schwyz, die, unverhehlt alles Übels, einen nochmaligen Versuch bei der Gesetzgebung zu wagen sich schuldig glaube, habe ihn durch einen Abgeordneten um Unterstützung angesucht. Seiner Empfehlung wisse er kein besseres Gewicht zu geben, als die Bürger Vollziehungsräte um ihre Dazwischenkunft bei der Gesetzgebung zu bitten. Deren Gefühl für Recht, für Ruhe und für das allgemeine Wohl Helvetiens werde und müsse zuletzt siegen. Auch bei der engsten Vereinigung werde das Vaterland noch viel auswärtige Kämpfe zu bestehen haben.

Gemäß Botschaft vom 24. Juli hielt sich der Vollziehungsrat verpflichtet, dem Gesetzgebenden Rate auch dieses Schreiben des Regierungsstatthalters einzusenden, „worin dieser Beamte, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Besorgnisse äussert, als möchte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgierten Verfassungs-Entwurfe in Hinsicht auf die Verschmälerung des Kantons Schwyz die schlimmsten Folgen befürchten lassen, zu deren Abwendung er nun die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Municipalität zu Schwyz ihre Vorstellungen bei Ihnen, Bürger Gesetzgeber, wiederholen wird“.

Diese Vorstellungen ließen nicht lange auf sich warten. Am 20. Juni hatten Municipalität und Gemeindekammer von Schwyz ihren Präsidenten Hediger neuerdings beauftragt, sich nach Bern zu begeben, um dort „nach seinen Einsichten und Befinden nach dem fast allgemeinen Wunsche der Einwohner von Höfe und March sich für deren Vereinigung mit dem Kanton Schwyz zu verwenden, wozu ihm anmit alle erforderliche Vollmacht erteilt wird“.

Unter Hinweis auf dieses Beglaubigungsschreiben richtete Hediger in Bern am 26. Juli eine Bittschrift an den Gesetzgebenden Rat. Mit gekränkten Gefühlen habe Schwyz vernommen, heißt es darin, daß die Gesetzgebung jüngsthin über dessen Vorstellungen zur Tagesordnung geschritten sei. Der Beweggrund müsse darin gefunden worden sein, daß es wirklich zu spät gewesen, noch eine Änderung zu treffen, da der Wahltag für die Bezirks-Deputierten zur Kantons-Tagsatzung allzu nahe gestanden. Die Bezirke hätten sich auch wirklich der Verfügung unterworfen. Die Wahl der Deputierten sei vor sich gegangen. Selbst die Vorsehung scheine diese Wahlen geleitet zu haben, um der helvetischen Gesetzgebung es zu erleichtern, durch ein neues Dekret dem Willen und dem Wunsche des Volkes zu entsprechen und die Deputierten jener Landschaften anstatt nach Glarus nach Schwyz zur Kantons-Tagsatzung zu weisen, da sowohl die Höfe als die untere und obere March, ein jeder Teil einen Deputierten, erhalten haben. Diesen durch die Vorsicht (Vorsehung) geleiteten Anlaß benützte die Municipalität Schwyz, ihren Vertreter wieder

nach Bern zu senden, um auf die wiederholt eingelegten Vorstellungen aufmerksam zu machen. Nach dieser Einleitung erlaube er, Hediger, sich nochmals mit möglicher Kürze und mit gebührendem Anstand die Beweggründe für die Vereinigung mit Wärme und mit Wahrheit vor die Schranken zu bringen.

Neues bieten die weitern, sehr weitläufigen und in allgemeinen Redensarten gehaltenen Ausführungen nicht. Der Schluß klingt aus: „Die Beweise für eine gerechte Sache, die von unbefangenen, ganz uneigennützigen Behörden unterstützt, vor Ihnen erscheinen wird, bauet nun zuversichtsvoll auf Ihre Nachsicht, auf Ihre Überzeugung meiner wichtigen Beweggründe und so auf eine günstige Entsprechung meiner Petition, wodurch Sie dann der Gerechtigkeit ein Opfer[•] und der Intriguensucht den Dolch werden gegeben haben“.

Einer Befriedigung konnte Hediger in seinem Schreiben Ausdruck verleihen, der nämlich, daß der Petition der Höfe bereits entsprochen worden. Denn tags zuvor hatte die Bittschriften-Kommission ein neues Gesuch der Munizipalitäten von Pfäffikon und Wollerau und ein entsprechendes ihres Deputierten zur Kantons-Tagsatzung, daß derselbe sich derjenigen von Schwyz anschließen dürfe, dem Gesetzgebenden Rate vorgelegt. Dem Gesuche wurde sofort, d. h. noch am 25. Juli, entsprochen und der Beschuß gefaßt:

„Die beiden Höfe Pfäffikon und Wollerau sind für den Zusammentritt der bevorstehenden Kantons-Tagsatzungen wieder mit dem ehemaligen Kanton Schwyz vereinigt, und demzufolge wird sich der von dem Bezirke Rapperswil aus diesen Gemeinden erwählte Kantons-Deputierte anstatt nach Glarus auf die Tagsatzung nach Schwyz begeben.“

Der Gesetzgebende Rat hat über diesen Dekretsvorschlag die Dringlichkeit erklärt“.

In der Zwischenzeit waren auch in der March die Anhänger der Vereinigung mit Schwyz nicht müßig geblieben. Am 21. und 23. Juli unterschrieben die Vertreter der Munizipalitäten von Schübelbach, Galgenen, Hinter-Wäggithal, Vorder-Wäggithal, Nuolen, Wangen, Tuggen und Altendorf eine an den Vollziehungsrat sowie an den Gesetzgebenden Rat gerichtete Zuschrift. Darin wird, von der Erwägung ausgehend, daß deren Petitionen vor

dem Angesichte der hohen Regierungsbehörden durch Begriffe verunstaltet worden, die der Willensmeinung der Gesuchsteller ganz entgegengesetzt seien, als ob diese Petitionen einzig die Vereinigung in einen Distrikt bezielten, zu einem Nachtrage die Erklärung abgegeben, „daß wir nicht allein die Vereinigung der obern und untern March in einen Distrikt, sondern nebst diesem noch ganz besonders und bestimmt die Anschließung an den Kanton Schwyz verlangt haben wollen“. Und dieses dringende Verlangen nochmals zu erneuern, nehme man die Freiheit.

„Wer mit entgegengesetzten Vorstellungen vor Ihr Angesicht zu treten sich getrauet“, schließt das Schreiben, „der bemühet sich den Volkswillen zu unterdrücken und das gute Volk in eine immerwährende Unzufriedenheit zu versetzen. Wir dürfen uns zur Probe dessen ohne Bedenken auf die Stimme aller und jeder Urversammlungen in der March berufen, wenn Sie welche zu halten erlauben wollen“.

Vorgenannte Bittschriften vom 21. und 23. Juli hatte Fürsprech Krieg dem noch in Bern weilenden Distriktsrichter Bruhin zu handen der angerufenen Behörden zu überbringen, mit der Weisung, daß die Beiden dafür sich gemeinsam zu bewerben haben, „daß die Angelegenheiten benannter Munizipalitäten genehmigt werden möchten“.

Die Zuschriften trafen zu spät ein. Am 24. Juli hatte der Vollziehungsrat in Sachen Vereinigung der March mit dem Kanton Schwyz dem Gesetzgebenden Rate den vom 19. gleichen Monats datierten Bericht des Regierungsstatthalters von Waldstätten zugestellt, der wegen der (festgehaltenen) Abweichung vom kundgemachten Verfassungs-Entwurfe ernste Folgen befürchtete. Den Bericht erhielt tags drauf die Konstitutions-Kommission zur Begutachtung. Das im zustimmenden Sinne abgefaßte Gutachten wurde vom Gesetzgebenden Rate am 27. Juli als dringlich behandelt, angenommen und dem Vollziehungsrat zugestellt. Noch mit Botschaft vom gleichen Tage billigte dieser die beiden Beschlussesvorschläge betreffend die Vereinigung der Landschaften March und Höfe mit Schwyz und sandte sie an den Gesetzgebenden Rat mit Empfehlung zur Bestätigung zurück. Dem kam dieser am 28. Juli nach. Die an diesem Tage veröffentlichte Ver-

ordnung kleidete die in Sachen Vereinigung der March und Höfe mit Schwyz ergangenen Beschlüsse in **eine** Form.

Die Verordnung lautet:

„Vereinigung der Landschaft March nebst den sog. Höfen mit dem Kanton Schwyz.

Der Gesetzgebende Rat, nach angehörtem Berichte seiner zur Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungs-Entwurf ernannten Kommission;

in Erwägung, daß der Entwurf einer neuen helvetischen Verfassung, welcher der im künftigen Herbstmonat zu versammelnden allgemeinen helvetischen Tagsatzung vorgelegt werden soll, die vormalige Landschaft March nebst den Höfen Pfäffikon und Wollerau nicht ausdrücklich und namentlich zu dem Kanton Glarus einteilt, bei welchem sie sich dermalen befinden;

in Erwägung dagegen, daß der Wunsch der großen Mehrzahl der Einwohner dieser Gegend, mit dem Kanton Schwyz vereinigt zu werden, glaubhaft erwiesen worden ist,

verordnet:

1. Die vormalige Landschaft March sowie die sogenannten Höfe Pfäffikon und Wollerau sollen nach dem annähernden Verhältnisse ihrer Bevölkerung acht Deputierte auf die Tagsatzung des Kantons Schwyz entsenden.

2. Die drei aus dieser Gegend infolge des Gesetzes vom 26. Brachmonat 1801 allbereits zur Tagsatzung des Kantons Linth gewählten Bezirks-Deputierten werden sich demnach auf die Tagsatzung nach Schwyz verfügen.

3. Die Wahlmänner der Munizipalitäten aus der March und den Höfen werden sich sobald möglich auf einen vom Vollziehungsrat zu bestimmenden Tag in Lachen versammeln und die noch mangelnden fünf Deputierten ihrer Gegend nach gesetzlicher Vorschrift ernennen. Der Nationalagent von Lachen soll diese Wahlversammlung präsidieren.

4. Die Tagsatzung des Kantons Schwyz soll die Wahl ihres Deputierten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung verschieben, bis die obigen Deputierten der March und der Höfe sich mit ihr vereinigt haben werden.“

Mit der Übersendung der vorstehenden Verordnung lud der Minister des Innern am 29. Juli den Regierungsstatthalter von

Waldstätten ein, die Tagsatzung des Kantons Schwyz zu verschieben, bis die March ihre Ausgeschossenen ernannt habe. Hie von wurde gleichen Tages der Regierungsstatthalter von Linth in Kenntnis gesetzt, mit dem Auftrage, ungesäumt die Wahlmänner von der March und den Höfen nach Lachen zu berufen, um Deputierte für die Kantons-Tagsatzung von Schwyz zu wählen und dann sofort dem Statthalter von Waldstätten davon Nachricht zu geben, damit dieser den Tag für die Versammlung der Tagsatzung bestimmen könne. An die Bürger Distriktsrichter Bruhin und Fürsprech Krieg sei die Anzeige zu erlassen, daß ihrem Gesuche um sofortige Bestellung eines besondern Distriktsgerichtes nicht entsprochen werden könne, indem die bisherigen Behörden bis zur Einführung der neuen Konstitution beibehalten werden sollen. Am 2. August berichtete der Regierungsstatthalter zurück, die erforderlichen Aufträge seien erteilt; nächsten Dienstag den 4. d. M. werden die Wahlmänner unter dem Vorsitze des Agenten von Lachen fünf Deputierte zur Kantons-Tagsatzung nach Schwyz ernennen, und des Gerichtes halben sei den Bürgern Bruhin und Krieg ebenfalls Bescheid gegeben.

Durch das Dekret des Gesetzgebenden Rates vom 28. Juli 1801 wurde eine Lage geschaffen, die sich als nicht haltbar erweisen mußte — staatsrechtlich ein Unikum, nicht geeignet Klarheit, wohl aber Unsicherheit und Verwirrung herbeizuführen. Wenn trotzdem die March und Höfe ihre Deputierten auf die Tagsatzung des Kantons Schwyz zu entsenden hatten, während dem sie dem Kanton Linth noch angegliedert verblieben, geschah diese Anordnung lediglich aus Furcht vor den gegenrevolutionären Bewegungen, welche das bereits auf schwachen Füßen stehende helvetische Staatsgebilde zu erschüttern und zum Falle zu bringen drohten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Art der Würdigung der bei der obersten Landesbehörde eingegangenen Zuschriften, sondern auch aus dem nachhaltigen Eindrucke, den das Schreiben des Regierungsstatthalters von Waldstätten vom 19. Juli auf den Vollziehungsrat gemacht.

Am 7. August trat zu Schwyz die Kantons-Tagssitzung zusammen. Die Zahl der Deputierten betrug aus: Schwyz mit Einschluß „der vergessenen Republik Gersau“ 11, Einsiedeln 5, Arth mit Küsnacht 4, March und Höfe 8, insgesamt 28. Ersten Verhandlungsgegenstand bildete die Eidesleistung. Die Formel hiefür war für sämtliche Kantons-Tagssitzungen durch Verordnung des Gesetzgebenden Rates vom 15. Juli 1801 festgesetzt. Darin hieß es u. a.:

„Ihr sollet angeloben und schwören, für euern Kanton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freiheit und Gleichheit und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungs-Entwurfes angemessene Einrichtung zu entwerfen.“

Ihr sollet endlich angeloben und schwören, euch mit keinerlei andern Gegenständen zu befassen, außer mit denjenigen, die euch durch den allgemeinen Verfassungs-Entwurf und durch das darauf gegründete Gesetz vom 2. Heumonat angewiesen sind, und euch bei denselben jederzeit den Beschlüssen der Mehrheit der Tagssitzung zu unterziehen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde, als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterlande werdet verantworten mögen.“

Kein Mitglied leistete den Schwur. Gleichwohl ernannte die Versammlung Alois Reding zum Abgeordneten an die helvetische Tagssitzung und setzte einen Ausschuß nieder zur Entwerfung einer Kantonsverfassung.

Zweite Sitzung am 11. August. Verhandlungsgegenstand die Eidesleistung. Nach der durch Regierungsstatthalter Truttmann abgelesenen Eröffnungsrede erklärten die 24 anwesenden Mitglieder den Eid nicht leisten zu können.

Die Gründe für die verweigerte Eidesleistung finden sich in der sehr umfangreich gestalteten Erklärung der Kantons-Tagssitzung vom 11. August. Als maßgebend für das Vorgehen werden darin u. a. folgende Gesichtspunkte namhaft gemacht:

1. Der Verfassungs-Entwurf vom 29. (30.) Mai soll die Grundlage und die Richtschnur sein, auf welche und nach welcher die Kantons-Tagssitzung ihre innere Verfassung einrichten und gründen soll. Da nun dieser Entwurf als Basis aufgestellt ist, folgt, daß die provisorische Regierung das Recht sich nicht mehr anmaßen kann, durch nachfolgende Beschlüsse etwas von diesem Entwurfe wegzuziehen oder hinzusetzen.

2. Der Konstitutions-Entwurf gibt der Kantonal-Regierung die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen ohne Vorbehalt zur Besoldung der Geistlichen für Besorgung des Gottesdienstes sowie für die öffentlichen Unterichtsanstalten. Das organische Gesetz aber erklärt in § 7 lit. C alle Nationalgüter als unverletzliches Staatseigentum und eignet der Zentral-Regierung in § 6 Art. 10 die allgemeine Oberaufsicht in geistlichen Sachen, folglich auch das fernere Schicksal der Stifte und Klöster zu. Wenn nun die Zentral-Regierung alle Nationalgüter, einschließlich Klöster und Stiftungen, als unverletzliche Nationalgüter anspricht, bleibt dem Kanton Schwyz nichts, weder für Kantonal-Ausgaben noch für öffentliche Unterichtsanstalten, sofern die Zentral-Regierung solche für andere Bedürfnisse zu gebrauchen glaubt. Wenn ferner die Zentral-Regierung die allgemeine Oberaufsicht in geistlichen Dingen sich zueignet, könnte dieselbe Eingriffe in Religionssachen sich erlauben, zu welchen sie der Konstitutions-Entwurf nicht berechtigt.

3. Die provisorische Regierung setzt der Kantonal-Tagsatzung Schranken, innert welchen sie die Kantonal-Organisation bearbeiten soll, und diese Schranken entziehen ihr einen Teil der Rechte, die ihr der Verfassungs-Entwurf gestattet. Sie fordert noch überdies einen Eid, kraft dessen sie gehemmt ist, sich über die Bedürfnisse des Kantons zu beraten und der helvetischen Tagsatzung ihre Wünsche vorzulegen.

4. Die Eidesformel vom 2. Juli für die von den Munizipalitäten zu ernennenden Wahlmänner verbindet jeden Wahlmann jene Bürger zu Deputierten zu wählen, welche am meisten Einsicht und Erfahrung besitzen, um einerseits die besten Wahlen zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung zu treffen und anderseits dem betreffenden Kanton und jedem Teil desselben insbesondere diejenige Einrichtung zu verschaffen, welche seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu begründen und zu befördern, auch das gemein Beste der helvetischen Republik zu erzwecken imstande sind. Diesen Eid haben wir beschworen. Er fordert, was jeder echte helvetische Bürger seinem Vaterlande schuldig ist. Er bezeichnet bereits auch die Pflichten eines Kantons-Deputierten, und mehr als dieses von ihm zu fordern, hieße, ihm auf seiner Stelle Schranken zu setzen.

Wie in Schwyz, ging auch die Tagsatzung in Uri vor. Deren Mitglieder verweigerten, mit Ausnahme eines einzigen, ebenfalls die Eidesleistung. Die Bewegung griff auch auf Unterwalden über.

Schon in seinem Berichte vom 11. August aus Schwyz an den Vollziehungsrat erteilte Regierungsstatthalter Truttmann den Rat, einen klugen, bescheidenen, aber festen und unbestechbaren Mann in der Eigenschaft eines Kommissärs an der Spitze einer hinreichenden Anzahl Truppen nach Schwyz zu senden, um kurz und gut die Aufträge durchzusetzen. Als solcher wurde am 15. August gewählt der Divisionschef im Finanzministerium, Beat Anton Müller-Friedberg.

Die ihm noch gleichen Tages gewordene Instruktion ging dahin: Vor allem sollen die Irregeleiteten von dem Abwege, auf dem sie sich befinden, zurückgeführt, und welche auch ihre politische Gesinnung sei, zur Überzeugung gebracht werden, daß Unterwerfung unter die gesetzliche Vorschrift die erste Pflicht eines guten Bürgers sei. Auf jeden Fall sei aber darauf zu halten, das Ansehen des Gesetzes aufrechtzuerhalten, keine illegalen Versammlungen zu gestatten und die öffentliche Ordnung zu handhaben. Nach Besprechung mit dem Regierungsstatthalter in Zug soll der Kommissär sich ungesäumt nach Schwyz begeben, um hier die Kantons-Deputierten einzeln oder vereint zu sich zu berufen und dieselben über den von ihnen getanen Schritt zu belehren und aufzuklären. Finden dieselben, oder wenigstens die Mehrheit derselben, zum Schwören sich bereit, ist die Tagsatzung neuerdings zu versammeln und in Eid zu nehmen, worauf die Verhandlungen beginnen. Wird dagegen der Schwur verweigert, ist nicht zuzugeben, daß die Kantons-Deputierten als solche sich vereinigen, noch mit einem Auftrage sich befasst, zu dem sie nur unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen befugt sein können. Solite dem gleichwohl entgegengehandelt werden, ist gegen die Fehlbaren als gegen eine illegale politische Gesellschaft laut Gesetz vom 12. September 1800 (betreffend das „Verbot politischer Vereine“) zu verfahren. Um die erforderlich werdenden Maßregeln durchzuführen zu können, wird der Vollziehungsrat den Befehl erteilen, daß eine hinreichende Anzahl helvetischer Truppen in Luzern und Zürich zur Verfügung bereit stehen.

Spätestens am 20. August traf Müller-Friedberg in Schwyz ein. Sein Bemühen blieb erfolglos. Man erklärte, der bereits geschworene Eid, welcher auch auf die Pflichten der Kantons-Deputierten Bezug habe, genüge; der neuerdings verlangte Eid enthalte die Worte der einen helvetischen Republik und stelle also die Einheit zum Grundsätze auf, welche das gesamte Volk mit seinem Wohl als unverträglich erachte. Die Lage gestaltete sich umso ernster, als der Regierungskommissär den 22. August ab Schwyz dem Minister des Innern einberichtete, daß die Bewegung, welche sich nicht blos gegen Ablegung des Eides, sondern auch gegen die helvetische Verfassung vom 29. (30.) Mai 1801 richte, die Waldstätte ergriffen und auch auf Glarus, Appenzell, Zug und andere Landschaften übergesprungen sei. Die Mission könne nun, nachdem man die Umstände gründlich kenne, nichts mehr nützen. Gewalt anzuwenden wäre nicht rätlich. Darauf fand der Vollziehungsrat am 24., dem Vorschlage des Kommissärs sei nicht beizutreten d. h. nicht zu kapitulieren, sondern bei der Erklärung zu beharren, daß alle ohne Ablegung des Eides geschehenden Schritte als unregelmäßige betrachtet werden. Auch sei rätlich, den Kommissär noch eine Weile im Kanton Waldstätten bleiben zu lassen, damit er mit dem Regierungsstatthalter für Erhaltung der Ruhe sorgen und für den Unterstatthalter Suter, der sich so unziemlich benommen, guten Ersatz ausfindig mache.

Am gleichen Tage schrieb Regierungsstatthalter Truttmann von Zug aus an den Minister, die March werde sich nicht gewinnen lassen; die Deputierten bis auf einen seien Kreaturen von Schwyz. Einsiedeln stehe unter dem Einfluss der Pfaffen; an ihnen sei Mühe und Arbeit verloren.

Von Schwyz reiste Müller-Friedberg nach Lachen. In seinem von hier aus am 24. August an den Minister des Innern gerichteten Briefe berichtet er, ein einziger Märländer habe sich unbedingt und sehr gerührt zur Eidesschwörung erklärt. Landammann Bruhin sei der Hauptunterhändler der Schwyzer. Auf die Trennung der ehemaligen Untertanen von Schwyz zu wirken, könne nur im äußersten Falle geschehen; zur Zeit würde dies noch nicht gelingen. Dagegen wäre es eine glückliche Demonstration, ein paar Kompagnien Franken in Zug und Richterswil oder Horgen einrücken zu lassen.

Der nächste Besuch galt Einsiedeln. Bis zum 26. August scheinen sich die Verhältnisse in den Augen Müller-Friedbergs gebessert zu haben. Denn an diesem Tage schrieb er aus der Waldstatt an den Vollziehungsrat: „Über die Hälfte der Deputierten aus der March bin ich um ihre Erklärungen versichert und vermute dort und in den Höfen, ungeachtet der Intrigen des Bruhin und seiner Konsorten, zu siegen. Vielleicht könnte auf diese Art auch Einsiedeln und Küßnacht von Schwyz bei Äußerung des letzten Ernstes ohne gewaltsamere Mittel abgezwungen werden, und in diesem Falle wäre ich dann geneigt die Tagssitzung nach Lachen zu verlegen. Ich muß mir aber Ihre bestimmten Befehle beschleunigt ausbitten, ob diese Maßregel im äußersten Fall genommen werden kann, und ob ich allenfalls, wenn die jetzigen Distrikts-Deputierten von Einsiedeln von ihrer anscheinenden Meinung wieder zurückgingen, eine neue Wahl durch die Wahlmänner von Einsiedeln vornehmen lassen könnte. Dieselbe auch in Schwyz vorzunehmen, finde ich noch bedenklich. Küßnacht betreffend würde ich auf des Bürger Regierungsstathalters Einwirkung zählen“.

Nach Schwyz zurückgekehrt, mußte er in einem zweiten Briefe an den Vollziehungsrat am 27. August bekennen, daß seine Hoffnungen eitel gewesen. Auch fand er, die March neuerdings abzutrennen, sollte unterbleiben, da dies von unsicherem Erfolge, reizen und Bewegungen verursachen und im Grunde keinen Vorteil verschaffen würde. Ihm antwortete der Justizminister am 30. August, der Regierungskommissär wolle seine Sendung als erledigt betrachten und zurückkehren. Habe er auch seinen Zweck nicht erreicht, so sei doch ein anderer, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, dadurch erfüllt. In seinem zu Bern am 6. September abgefaßten Schlußberichte faßte Müller-Friedberg das Ergebnis seiner Reise dahin zusammen: „Die Überredung, deren ich mich bei einigen Individuen (in Schwyz) schmeichelte, hielt nicht Stich, als sie sich versammelt hatten. . . Bei Bereisung der March, Höfe und Einsiedeln fand ich die beiden letzten im Sinne von Schwyz; in der March aber herrschte sichtlich Überzeugung, so daß sich 4 Deputierte — Hegner, Mächler, Marty und Huber — unaufgefordert zum Eidschwur erklärten;

Bruhin und Spieß äußerten sich im Einverständnis mit Schwyz handeln zu wollen.“

Was Müller-Friedberg angedeutet, glaubte Regierungsstatthalter Trutmann wieder aufgreifen zu sollen. Am 1. September schrieb er u. a. an den Justizminister konfidentiell: „Vorläufig würde ich die March und Höfe wieder an Linth anschließen und Küßnacht erlauben, sich mit Luzern zu inkorporieren.“ Dazu sollte es nicht kommen.

* * *

Am 7. September 1801, vormittags 10 Uhr, trat zu Bern im Gemeindehause die erste helvetische Tagsatzung zusammen. An sie hatte der Vollziehungsrat, unter Hinweis auf das die Beratung beschlagende Hauptgeschäft, Erledigung des Verfassungs-Entwurfes vom 30. Mai, am 6. September eine Botschaft gerichtet, der zu entnehmen: „Bei den Verfügungen des Gesetzgebenden Rates, welche die Vorbereitung der neuen Ordnung zur Absicht hatten, ward die im Verfassungs-Entwurfe angegebene Landeseinteilung größtenteils zum voraus befolgt, jedoch auch in einigen von denselben abgewichen. Gegen beides sind aus den Gegenden, die es betraf, verschiedene Reklamationen eingekommen, die der allgemeinen Tagsatzung ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt werden.“ In der Tat waren bereits in großer Zahl die Gebietseinteilung beschlagende Bitt- und Denkschriften eingegangen; eine nicht minder große Zahl lief in der Folgezeit noch ein.

So übermittelte der Regierungsstatthalter von Linth am 9. September dem Vollziehungsrate ein ihm von 54 Bürgern aus verschiedenen Gemeinden der March zugestelltes Gesuch um Wiedervereinigung dieser Landschaft mit Glarus, mit der Bitte, das Aktenstück der helvetischen Tagsatzung zu übergeben.

Verwiesen wird in diesem Aktenstücke auf die Tatsache, daß durch Dekret vom 28. Juli die Landschaft March wider alles Erwarten dem ehevor oberherrlichen Kanton Schwyz einverleibt worden. Allein ein jeder vernünftig Denkende habe wohl jene schädlichen Folgen berechnen können, die aus einer solchen der Natur und Schöpfung selbst widerstrebenden Vereinigung entspringen würden. Das traurige Andenken an die letztverflossenen

Jahre vor der Revolution, die Erinnerung an die mehr als sklavische Behandlungsart der damaligen Beherrscher habe in jedem rechtschaffenen und freiheitsliebenden Bürger den Wunsch her vorbringen müssen, es möchte doch nicht mehr eine solche Vereinigung, die den Voreltern der Gesuchsteller und letztern selber seither so vieles gekostet, zustande gebracht werden. Diesen Wunsch, welcher — einige Lieblinge der alten Ordnung der Dinge ausgenommen — allgemein das Marchvolk beseele, ver an lasse, die Bürger Tagsatzungs-Mitglieder angelegentlichst zu ersuchen, auf die bedrängte Lage Rücksicht zu nehmen und die March wieder an den Kanton Glarus anzuschließen.

Auf das Verhalten der Freunde einer Vereinigung mit Schwyz übergehend, wird bemerkt, wie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider Gesellschaften bildeten, nächtliche Zusammenkünfte hielten, entgegen den Verfügungen des Regierungsstathalters die verschiedenen Gemeinden durchliefen, dem leichtgläubigen Landvolke mit wärmstem Eifer vorstellten, daß die Vereinigung mit Glarus für unsere Nachkommen höchst verderblich und gefährlich sein würde. Die Gründe, welche sie, unterstützt von der Großzahl der Geistlichen, dem Volke zur Erzweckung ihrer Absichten beigebracht, seien selbst der gesunden Vernunft zuwider und so auffallend, daß man aus diesem allein schon den niedrigen Charakter jener Männer entnehmen könne, sonderheitlich wenn ihre Handlungsart näher untersucht werden sollte.

Auch an die Munizipalitäten hätten sie sich gewendet, um dieselben durch Schmeicheleien und Drohungen zu bewegen, mit schriftlichem Beschlusse zu erklären, daß sie eher die Vereinigung mit Schwyz, als Glarus wünschen. Wirklich sei es ihnen auch gelungen, einige Beschlüsse dieser Art zu erhalten; die bedeutendsten Munizipalitäten hätten sich hierzu jedoch nicht überreden lassen. Unbegreiflich sei daher, wie der Regierung habe angegeben werden können, die Mehrheit des Volkes wünsche eine Vereinigung mit Schwyz, da dasselbe doch niemals seine Willensäußerung zu erkennen gegeben.

Werfe man einen Blick auf diejenigen, die den Wunsch, der zum Beschlusse vom 28. Juli geführt, der Regierung vorgegeben, könne man sich keineswegs ärgern, weil deutlich einzu-

sehen, daß ein solches Unternehmen von Männern herrühre, die das Volk schon zum öftern zu betören, ja sogar durch ihre Kunstgriffe zu den gefährlichsten Schritten zu verleiten gewußt. Beweis davon seien die Jahre 1798 und 1799, in welchen man das Volk gegen unsere Alliierten zum großen Schaden des Landes zum Kriege anzufachen verstanden. Diese (die Anhänger der Vereinigung mit Schwyz) seien es nun, die dem Volke vorgeben, daß, wenn die March bei Glarus als bei einem zum Teil reformierten Kanton eingeteilt verbleiben sollte, die katholische Religion nicht nur abnehmen, sondern in wenigen Jahren vollends vertilgt würde. Um das Volk davon zu überzeugen, rufe man in Erinnerung, daß in kurzer Zeit mehrere nicht katholische Glarner und Zürcher in der March sich niedergelassen.

Nachdem noch auf das Befreiungsinstrument vom 8. März 1798 der Hinweis gemacht, wird weiter bemerkt, daß die Verhandlungen der Kantons-Deputierten zu Schwyz nichts anderes beabsichtigen, als dem Kanton die Regierungsform zu verschaffen, mit der die mit ihm vereinigten Lande wieder nach dem altgewohnten Fuß beherrscht werden könnten. „Aus all dem erhellet ja klar, wie sehr der Schwyzer Herr auf die gänzliche Zerreißung der Einheit bedacht ist, und eben diese würde uns den bittersten Herzstoß (versetzen), ja gänzlich in die vorige Sklaverei zurückführen. Wollen Sie also, Bürger Repräsentanten, daß der Marchbewohner in Zukunft glücklich und ruhig lebe, so geben Sie nicht zu, daß die March mit Schwyz vereinigt bleibe. Wir beschwören Sie bei allem, was heilig ist, hebet das Wiedervereinigungsgesetz mit Schwyz vom 28. Juli dieses Jahres auf und widerstrebet dem keineswegs, was Gott und die Natur durch die Gebirgskette von einander geschieden hat“.

Um zum Schluß zu kommen, werde die Befreiung von Schwyz aus folgenden Gründen erwartet:

„1^{mo} Weilen der alte Kanton Schwyz zufolge beiliegenden Befreiungsinstrumentes unterm 8. März 1798 auf seine Regierung in der March, auf Land und Leute für jetzt und alle zukünftigen Zeiten Verzicht getan.

2^{do} Daß kraft dieser Verzichtleistung die March nicht mehr in die Grenzen des alten Kantons Schwyz könne begriffen werden.

3^{to} Daß laut dem Gesetz vom 17. Juni 1801 die March ihre Wahlmänner nach Rapperswil und Schännis und dorten die Kantons-Deputierten nach Glarus gewählt.

4^{to} Daß es nicht der Wunsch des gesammten Marchvolkes sei, mit Schwyz vereinigt zu werden; daß jene, die ihren Wunsch dahin geäußert, durch falsche Vorwände und Einflüsterungen von einigen Niederträchtigen dazu verleitet worden.

5^{to} Weil der Gesetzgeber unterm 28. Juli 1801 durch Vorgeben des allgemeinen Wunsches getäuscht worden“.

Dieser Bittschrift fügte der Regierungsstatthalter von Linth bei, die Eingaben, welche zum Dekret vom 28. Juli geführt, seien das Werk einiger weniger gewesen. Die zu jener Zeit zusammengetretene Kantons-Tagsatzung von Linth habe bloß die schuldige Achtung vor dem Geseze zurückgehalten, um ihrem einhellenen Wunsche Ausdruck zu verleihen. Fortsetzung des Linthtales, sei die March durch hohe Gebirge von den alten Oberherren getrennt, indessen nur die Linth diese Landschaft von Gaster und Uznach scheide, und Gewerbe und Handel sie wiederum an Glarus kette. Dann trage die Petition die Unterschriften von schätzungswürdigen Männern aus allen Beamtenkreisen, von Männern, welche die Achtung der Mitbürger besitzen und deren Stimmen der Aufmerksamkeit der Regierung zu empfehlen, er sich verpflichtet erachte. Finde das Gesuch Gehör, werde die Ruhe des Kantons (Linth) befestigt.

Anderseits hatten die Munizipalitäten der Gemeinden Schübelbach und Wangen, sowie Mitglieder derjenigen von Tuggen, am 15. September an den Repräsentanten des Kantons Schwyz in Bern, Alois Reding, ein Schreiben aberlassen, mit der Bitte, dasselbe erforderlichen Falles der Regierung vorzulegen.

Darin wird geklagt, daß die Gegner mehr denn je sich vereinigen, um Vorurteile über das künftige Los des Kantons Schwyz unter dem Volke auszustreuen, um selbiges für ihre Zwecke zu gewinnen. Nicht genug, daß Truppen eingerückt, habe man die Anhänger von Schwyz mit den allerschwärzesten Farben als Aufrührer zum ewig bleibenden Denkmale abgemalt, während bestellte Kommissionen Unterschriften zum Anschluß an Glarus gesammelt. Da das Volk zu ihm, Reding, Zutrauen habe, möge er sich dessen dadurch annehmen, daß es beim

Dekret vom 28. Juli 1801 den Verbleib habe. Zwei der Häupter für den Anschluß an Glarus, ex-Senator Diethelm und Kantonsrichter Huber, seien am 13. nach Bern verreist; einen Auftrag hiefür hätten dieselben vom Volke nicht. Wie der Baum der malen falle, so werde er liegen. Das Schicksal des Vaterlandes greife ihnen zu nahe ans Herz, als daß sie in dieser wichtigen Sache gleichgültig sein könnten. „Im Namen des Volkes legen wir diese bange Sorge Ihnen mit allem Nachdruck ans Herz und fordern Sie auf, nie zuzugeben, daß die Landschaft March zum Kanton Glarus geschlagen werde. Denn es ist unser und fast des allgemeinen Volkes ungeänderter Wille, beim Kanton Schwyz zu verbleiben.“

Am Tage nach diesem Schreiben wandten sich auch die Munizipalitäten von Galgenen, Hinter-Wäggithal, Vorder-Wäggithal, Altendorf und Nuolen an die Tagsatzung, mit der Bitte, die March gemäß dem Verfassungs-Entwurfe in den alten Grenzen des Kantons Schwyz zu belassen. Der Eingabe schlossen sich 18 Bürger von Lachen an, mit der Erklärung: „Da die Mehrheit der Munizipalität der Gemeinde Lachen schon anfangs beschloß, in diesem Geschäfte gar keine Aussage von sich zu geben, so verbürgen anstatt derselben von Seite der Gemeinde Lachen die hiernach unterschriebenen Bürger dennoch die Wahrheit alles Obigen, und zu dessen vollkommener Überzeugung berufen wir uns auch ebenso auf die Stimme unserer Urversammlung.“

Über die Lage seines Kantons erstattete der Regierungsstatthalter von Linth am 11. Oktober dem Vollziehungsrate Bericht, von der Ansicht ausgehend, daß diesem die Haltung der Bürger niemals weniger, als derzeit gleichgültig sein könne. Nachdem er über die Glarner sich ausgesprochen, schreibt er: „Dann kommen die Märlhler. Ihr zerschiedenes Bestreben, Schwyz oder Glarus angeschlossen zu sein, ist zur Genüge bekannt. Ich begrenze mich, zu bemerken, daß sie sich gegenwärtig ruhig verhalten und finde daran die Hauptsache in der Unbestimmtheit ihres Schicksals; beide Teile schonen sich, um auf jeden Teil keinen gereizten Sieger behaupten zu müssen; freilich daß allenfallsige Bewegungen ziemlich unbedeutend sein würden und mehr die Köpfe der Gegner, als die benachbarten Landschaften treffen könnten... Dringend ist's, daß die Tag-

satzung ihre Arbeit äußerst beschleunigt; dadurch wird unser Vaterland gerettet werden.“

Dieselbe hatte am 24. Oktober die helvetische Verfassung zu Ende beraten. Gemäß deren Abschnitt I, Ziff. 2 galt für den Kanton Schwyz die Grenzbestimmung, nach der die erste Kantons-Tagsatzung durch Gesetz vom 26. Juni 1801 zusammenberufen worden. Darnach blieben die March und Höfe vom Kanton Linth losgelöst. Der Verfassungs-Entwurf behagte jedoch der fränkischen Regierung, die sich mit Vorliebe in die innerpolitischen Angelegenheiten der Schweiz mischte, nicht. Dies vorab wegen der darin bekundeten Unabhängigkeit der Tagsatzung und der Einverleibung des Wallis als neunzehnter Kanton. Auch lebte man in weiten Kreisen der Auffassung, die Verfassung werde den Abgeordneten der Kantone schlechthin zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet. Entgegen dieser Anschauung hatte die Tagsatzung das Recht eines Verfassungsrates beansprucht und im Sinne der Einheitsfreunde die Verfassung wesentlich umgestaltet. Als dann noch von den 81 Mitgliedern deren 16, d. h. die Vertreter der Urschweiz und 13 Abgeordnete der Kantone Luzern, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Appenzell und Tessin im Laufe der Zeit von der Beratung sich fernhielten, wurde überdies noch geltend gemacht, daß die Versammlung nicht mehr als allgemeine Tagsatzung angesehen werden könne, da ganze Landesteile nicht vertreten gewesen.

Nicht ohne Einfluß und Mitwirken des fränkischen Geschäftsträgers erfolgte dann in der Nacht zum 28. Oktober der Staatsstreich, der die Tagsatzung als aufgehoben und deren Beschlüsse als ungültig erklärte, sowie den Verfassungs-Entwurf vom 30. Mai unverändert in Vollziehung setzte.

Auf eine Motion, zu deren Behandlung die Senatoren Alois Reding und Jost Müller beigezogen wurden, beschloß die Vollziehende Gewalt am 7. November, daß die Landschaften March und Höfe den bestehenden Behörden; d. h. den Behörden des Kantons Glarus, einstweilen und solange unterworfen seien, bis die Kantonsverfassungen dekretiert und in Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen sollen bei Zusammenberufung der Kantons-Tagsatzungen die Abgeordneten der March und Höfe sich mit derjenigen des Kantons Schwyz vereinigen.

Durch diese Bestimmungen wurde wiederum eine Lage geschaffen, die sich nicht als haltbar erweisen mußte — ein staatsrechtliches Zwitterding, nicht geeignet, Klarheit, wohl aber Unsicherheit, Verwirrung und Unzufriedenheit herbeizuführen.

Als dann Alois Reding zum Landammann der Schweiz gewählt worden, waren es die Munizipalitäten der March, an ihrer Spitze diejenige von Lachen, die kurz zuvor als geraten gefunden, in Sachen Vereinigung „gar keine Aussage von sich zu geben“, die ihm am 1. September namens der biedern Marchbewohner zu seiner „triumphierlichen Erhöhung“ die Glückwünsche darbrachten. Daran knüpfte man die Hoffnung, es werde ihm, Reding, durch sein mächtiges Fürwort bei der Regierung gelingen, wenn auch die Zuteilung an zwei Distrikte sich nicht ändern lasse, doch wenigstens provisorisch die Schaffung eines einheitlichen Gebietes für die Landschaft March zu erwirken.

Dieses Schreiben traf Reding nicht mehr in Bern. Am 30. November war er nach Paris gereist, um dort mit dem ersten Konsul über die Gestaltung einer schweizerischen Staatsverfassung zu verhandeln. Zurückgekehrt, erstattete er am 19. Januar 1802 im Senate Bericht über die mit Bonaparte und seinem Außenminister Talleyrand gepflogenen Unterredungen. Darnach sollte das Gebiet Helvetiens in 23 Kantone eingeteilt werden. Als fünfter Kanton war Schwyz in seinen alten Grenzen vorgesehen, d. h. vergrößert um March, Höfe und Gersau.

Die über diesen Gegenstand in Bern gehaltenen Aussprachen veranlaßten den Regierungsstatthalter des Kantons Schwyz, Meinrad Suter, am 1. Februar 1802 Reding einzuberichten: „Bis anhin habe unterlassen, Ihnen zu melden, daß die sämtlichen Munizipalitäten der Landschaft March mich dringend gebeten, Ihnen die so sehnlich gewünschte Vereinigung mit dem hiesigen Kanton nachdrucksamst zu empfehlen. Ich wiederhole diesen schon so oft geäußerten Wunsch nochmals nur in der Absicht, damit ich nicht von der Landschaft March einer Vergessenheit beschuldigt werde.“

Sollte die Ausarbeitung der Verfassung in die Wege geleitet werden, waren, nachdem die erste helvetische Tagsatzung als aufgehoben und deren Beschuß als nichtig erklärt worden, Vorschriften notwendig für Bestellung der für Verwirklichung der Verfassung erforderlichen kantonalen Behörden. Diese Vorschriften erließ der Senat am 26. Februar 1802.

Darnach bestand die Tagsatzung des Kantons Schwyz aus 20 Mitgliedern. Für die Bestellung der Kantons-Tagsatzungen galten folgende Bestimmungen: In jedem Bezirk kommt auf je 600 Aktivbürger ein Wahlmann. Zufolge Senats-Dekretes vom 4. März entfielen auf die Bezirke: Schwyz 21, Einsiedeln 9, Arth 6, auf die Gemeinden der March, Höfe und von Reichenburg 14, insgesamt 50 Wahlmänner. Die Wahlen sind bis zum 18. März vorzunehmen. Am 23. desselben Monats treten die Wahlmänner am Bezirks-Hauptorte (die von der March, Höfe und von Reichenburg in Lachen) zusammen und schreiten durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zur Ernennung der ihnen zukommenden Anzahl von Abgeordneten in die Kantons-Tagsatzung. Die so Gewählten treten am 2. April unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters am Hauptorte des Kantons zusammen. Dieser Versammlung wird die entworfene helvetische Staatsverfassung zur Genehmigung vorgelegt. Darauf wählt sie durch geheimes und absolutes Stimmenmehr fünf Kantonsbürger zur Aufstellung einer neuen Kantonsverfassung. Ihnen werden durch den Senat fünf weitere Mitglieder zur Seite gegeben. Diese Kommission soll den Entwurf für die Kantons-Verfassung innert drei weiteren Wochen, vom Tage des Zusammentritts an gerechnet, vollendet haben und denselben dem Senate zur Prüfung einreichen. Findet durch diesen die Genehmigung statt, werden die Kantons-Verfassungen den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Sind die Verfassungen „in Ausübung gebracht“, wird die allgemeine helvetische Tagsatzung zusammenberufen.

Das Verzeichnis der für die Tagsatzung von Schwyz Gewählten sandte Regierungsstatthalter Suter am 25. März an Landamman Reding ein, mit der Versicherung, daß die Wahlen in schönster Ordnung und ohne Partegeist vollzogen worden.

Zur Ausarbeitung des zu revidierenden helvetischen Verfassungs-Entwurfes vom 29. Mai 1801 wurde aus dem Schoße des Senates eine Kommission bezeichnet. Der 27. Februar sah das Werk vollendet. Hinsichtlich Gebietseinteilung bestimmte der Entwurf in Art. 1 Ziff. 5: „Schwyz, mit Einsiedeln, March, den Höfen, Gersau und Küsnacht“.

Kaum hatten die Abgeordneten für die Kantons-Tagsatzungen mit der Arbeit begonnen, traten Ereignisse ein, welche den Bündischgesinnten das gleiche Schicksal bereiteten, welches die Einheitsfreunde kurz zuvor durch sie erfahren hatten. In weiten Kreisen äußerte man sich sehr ungehalten über den Verfassungs-Entwurf. So schrieb die Kantons-Tagsatzung von Thurgau am 3. April an den Senat: „Von dem was wir (im Entwurfe) bescheiden und mäßig suchten, fanden wir keine Spur. Wir fanden vielmehr die Gewährleistung der Freiheit ausgetilgt, die Gleichheit der Rechte vernichtet. Wir fanden darin den Föderalismus losgebunden, der Einheit Beinschellen angelegt“.

Unbedingt nahmen den Entwurf an die Kantons-Tagsatzungen von Appenzell, Baden, Solothurn, Zürich; bedingt diejenigen von Basel, Oberland, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Waadt; es verworfen diejenigen von Aargau, Luzern, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zug. Noch nicht ausgesprochen hatten sich Uri und Graubünden. Eine weitausgreifende Bewegung war der Abstimmung vorausgegangen. Die Aufrührpartei im Waadtlande stand mit den Häuptern der Unzufriedenen in andern Kantonen im Einvernehmen. „In den Regierungskreisen hatte die Parteiung sich mit dem Abschluß der Verfassung nur verschärft, so daß ein Bruch als unvermeidlich erschien. Zu einem Schlage gegen die föderalistische Partei soll der französische Gesandte mehr und mehr gedrängt haben, um Reding und seinen Anhang aus den Behörden zu entfernen“. (Strickler VII 1243.)

In Würdigung dieser Verhältnisse, und nachdem alles wohl vorbereitet, beschloß der Kleine Rat auf Antrag seines Finanzministers am 17. April:

„1. Die zur Einführung einer neuen allgemeinen helvetischen Verfassung sowohl als zur Entwerfung der besondern Kantonal-Organisationen angeordneten Maßnahmen sind hiermit eingestellt.

2. Es soll eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zusammenberufen werden, um über den Verfassungs-Entwurf vom 29. Mai 1801 und die allenfalls in demselben vorzunehmenden Abänderungen sich zu beraten und dem Kleinen Rat ihr gutachtliches Befinden darüber in der kürzest möglichen Frist zu erteilen“.

Zum oben angegebenen Zwecke wurden 47 Bürger aus allen Kantonen gemäß zuvor schon aufgestelltem Verzeichnisse eingeladen, auf den künftigen 26. April in Bern sich einzufinden. Schwyz vertraten alt-Landammann Schuler und der gewesene Regierungsstatthalter Truttmann.

Am 25. Mai lag der Verfassungs-Entwurf fertig vor. Im II. Titel, Ziff. 4, die Gebietseinteilung beschlagend, heißt es: „Schwyz, vereinigt mit Einsiedeln, der March, Reichenburg, den Höfen, Gersau und Küßnacht“. In den Drucken blieb, wie früher schon, Gersau, sowie jetzt Küßnacht vergessen.

Die Abstimmung ging gemeindeweise vor sich. Stimmberrechtigt war jeder helvetische Bürger, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt. An den Hauptorten der Kantone und Distrikte konnte ein jeder Stimmberrechtigte in den Kanzleien der Regierungs- und Unterstatthalter, in den übrigen Gemeinden bei den Munizipalitäten sich eintragen oder eintragen lassen, ob er die Verfassung annehmen oder verwerfen wolle. Von denjenigen, welche versäumten sich einzutragen oder eintragen zu lassen, nahm man an, sie hätten der Verfassung stillschweigend zugestimmt.

Da eine sehr große Zahl der Bürger der Abstimmung sich enthielt, wurde dieselbe in Helvetien angenommen, im Kanton Schwyz verworfen. Hier erzeugte sich folgendes Stimmverhältnis: ausdrücklich Annehmende 150, stillschweigend Annehmende 28, insgesamt annehmende 178, Verwerfende 5317. Verworfen hatte auch der Distrikt Rapperswil, angenommen dagegen Schännis, welch beiden Distrikten die Landschaften Höfe und March samt Reichenburg zugeteilt waren.

Die Wogen der Abstimmung hatten sich noch nicht geglättet, als im Namen der republikanischen Partei die Bürger Michael Ganginer, Präsident der Gemeinde Lachen; Heinrich Anton Marty, Kantonsrichter von Altendorf; Josef Diethelm, ex-Senator von

Lachen; Heinrich Fridolin Rüttimann, gewesener Schätzungs-Kommissär; Joachim Schmid, Advokat, am 18. Juni eine von letzterem geschriebene Bittschrift an den Kleinen Rat sandten.

Veranlassung zur Bittschrift. heißt es, habe der Umstand gegeben, daß das Ländchen durch den im Verfassungs-Entwurfe enthaltenen Artikel, welcher dasselbe mit dem ehevor oberherrlichen Kanton Schwyz wieder verbinde, in seinen politischen Erwartungen sich gekränkt fühle. Man empfehle sich daher angelegtlichst der väterlichen Vorsorge und ersuche dringendst um Rettung von dem, was die Revolution dem Ländchen, wie jedem andern Völkchen in Helvetien als Gewinn versprochen, das heißt die Trennung vom Kanton Schwyz.

Nachdem weitläufig auf den Entwicklungsgang hingewiesen, der zur Ordnung der Angelegenheit geführt, wird die Bitte gestellt, es möchte dem Flehen der äußerst bedrängten Gemeinden Gehör geschenkt werden. „Trennen sie uns von einem Kanton, bei welchem eingeteilt uns das Übelste zu erwarten steht, der unsere Vereinigung mit ihm, sowie alle Vorteile, die die Regierung ihm wohlmeinend zufließen läßt, mit Verachtung von sich ablehnen will, und alles mit offenbarem Hohne verwirft, was Sie, Bürger Regierungsräte, was die einsichtsvollsten Männer im gegenwärtig entscheidenden Augenblick Gutes und Gemeinnütziges wirken wollen“.

Da durch die Verfassung verschiedene Änderungen getroffen worden, die eine Berichtigung der Bevölkerungstabellen mit Rücksicht auf die Wahlkörper, Wählbarkeitslisten u. s. w. erforderten, hatte das helvetische Departement des Innern am 14. August auch den Regierungsstatthalter von Glarus ersucht, ihm die bezüglichen Angaben hinsichtlich der nunmehr zu Schwyz gehörenden Höfe, Reichenburg und March zu machen. Die Rückantwort erfolgte am 3. September und wies nachstehende Bevölkerungszahlen auf: Reichenburg 600, Schübelbach 1200, Tuggen 700, Wangen 700, Lachen 1124, Altendorf 1080, Wollerau 1964, Pfäffikon 932, Galgenen 1044, Vorder-Wäggithal 376, Hinter-Wäggithal 228, Nuolen 48.

Die Wechsel in der Verfassung und die einer jeden derselben vorangehenden Arbeiten und Aussprachen waren nicht geeignet, dem zuvor schon durch den Krieg so schwer heimgesuchten

Landes Ruhe zu verschaffen. Insbesondere die Staatsveränderung vom 17. April 1801 hatte einer sehr starken Aufregung gerufen, indem die gegensätzlichen Auffassungen von Föderalismus und Zentralismus heftig aufeinander prallten. In der Urschweiz, deren Vertreter als erste von den Verfassungs-Verhandlungen sich zurückzogen, dauerte die Gährung weiter.

Gefestigt durch den Gedanken, daß man die Massen des Volkes hinter sich wußte, galt es, vom verhaßten Juche der Helvetik sich zu befreien, traten am 24. Juli in Gersau die Abgeordneten der drei Urstände zusammen. Es erging der Schluß, die Landesgemeinden zu versammeln, vom helvetischen National-Verbande sich zu trennen und die alten Verfassungen wieder herzustellen.

Diesen Bruch mit dem Einheitsstaate mußte man in Bern voraussehen, da schon am 13. Juli die Deputierten aller Gemeinden der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden dem fränkischen Geschäftsträger Verninac berichteten, vergeblich habe man während vier Jahren sich bemüht, eine Verfassung von sich ferne zu halten, die infolge ihres Ursprunges und mehr noch durch die Gewalt, mit der sie auferlegt, gehässig und unerträglich erscheinen müsse. In der Überzeugung, daß für eine unglückliche Zwangsehe das einzig vernünftige Mittel in der Scheidung bestehe, könnten Helvetien und die Urstände Ruhe und Befriedigung nur wieder gewinnen durch Zerreißung dieser Zwangsverbindung. Da der Entschluß gefaßt, mit aller Kraft auf diese Trennung hinzuarbeiten, bitte man den Geschäftsträger inständig, durch seinen mächtigen Einfluß bei seiner Regierung dahin zu wirken, daß den drei Kantonen gestattet werde, von der helvetischen Republik sich zu trennen.

Zufolge dieser Stellungnahme fand der Vollziehungsrat bereits am 23. Juli sich veranlaßt, in der Person von Regierungsstattleiter Keller von Luzern einen außerordentlichen Bevollmächtigten in die Urkantone zu senden, versehen mit der ausgedehntesten Vollmacht, alles zu beschließen, so er zur Erhaltung der Ruhe und zur Beförderung der Eintracht für notwendig erachte. In der ihm am gleichen Tage eingehändigten Instruktion wurden als nützlichste und dringlichste Maßregeln bezeichnet: Aufhebung der Zentral- und Gemeinde-Munizipalitäten und Ersetzung derselben

durch einen Landrat für den Kanton und durch Kirchenräte für die Gemeinden, und zwar in dem Sinne, daß der Landrat durch Wahlmänner (je einen auf hundert Aktivbürger einer Gemeinde) ernannt wird.

In Beisein von Keller versammelte sich am 30. Juli zu Schwyz die Zentral-Munizipalität, welche trotz den hinhaltenden Worten des Regierungsbevollmächtigten beschloß, die Landesgemeinde zu besammeln und durch diese selbst einen Landrat zu ernennen, mit dem Gesuche an die übrigen Bezirke, die gleichen Vorkehren zu treffen.

Im Zeichen dieses Bruches mit der helvetischen Regierung trat am 1. August in Schwyz die Landesgemeinde zusammen, wählte, nachdem die Zentral-Munizipalität ihre Gewalt niedergelegt, einen aus 30 Mitgliedern bestehenden Landrat. Als Landammann wurde Alois Reding ernannt, unter Vorbehalt der Zustimmung abseiten der andern Landschaften. Der Landrat erhielt Vollmacht, mit der Zentral-Regierung in Bern diejenigen Verhältnisse fortzusetzen, welche inskünftig zwischen ihr und den Urständen bestehen sollten.

Zur Rechtfertigung der unternommenen Schritte erfolgten Mitteilungen an den Vollziehungsrat, an Konsul Bonaparte, an das Ministerium des Auswärtigen in Wien, sowie an die benachbarten Stände Zürich, Luzern, Zug und Glarus. Ferner erging am 1. August an die Landschaften March, Einsiedeln, Gersau, Küßnacht und Höfe eine Einladung, zur Kompletierung des Landrates und zum Entwurfe einer zweckmäßigen Kantons-Verfassung. Tags drauf ergänzte der Gesessene Landrat die Einladung dahin, daß bis künftigen Samstag oder spätestens Montag den 9. dieses Monats nach Schwyz absenden sollen: March 12, Einsiedeln 7, Küßnacht 4, Höfe 4, Gersau 4 Mitglieder. Dann trat am 6. August in Gersau eine dreiörtige Konferenz zusammen zwecks Festsetzung der für den Fall eines Angriffes zu treffenden Maßnahmen.

Über die von der Zentral-Munizipalität Schwyz am 30. Juli gefaßten Beschlüsse sowie über die Lage in den Urkantonen erstattete Keller noch gleichen Tages dem Vollziehungsrat Bericht. Als merkwürdig glaubte er erwähnen zu sollen, daß bei der Versammlung, wie man ihm gemeldet, niemand von Einsiedeln, aus den Höfen, der March und Küßnacht anwesend gewesen

sei, und daß diese Landschaften zur Vertretung auch nicht einberufen worden. Dadurch wohl in der Absicht bestärkt, die genannten Landschaften von Schwyz zu trennen, erließ er am 31. Juli einen Aufruf an die äußern Bezirke, worin er der Hoffnung Ausdruck lieh, sie würden jeden Versuch, sich den Feinden der öffentlichen Ruhe anzuschließen und gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen, mit Mut und Entschlossenheit ablehnen und sich öffentlich für die Regierung erklären. Den Aufruf übersandte er den 31. dem Vollziehungsrate, mit der Meldung, wie schon gestern berichtet, hätten die Gemeinden Einsiedeln, Küßnacht, Gersau, March und Höfe der Beratung der Zentral-Munizipalität nicht beigewohnt und heute vernehme er, daß dieselben schon vor einigen Tagen gegen die Ausschreibung einer Landesgemeinde die dringensten Vorstellungen gemacht und sich erklärt, daß sie an selber sowie an den daraus entstehenden Folgen keinen Teil nehmen werden. Und in Ergänzung hiezu berichtete derselbe am 4. August an seine Oberbehörde, aus Gersau, March, Höfe und Einsiedeln seien auf die Mitteilung der Beschlüsse der Zentral-Munizipalität lediglich Empfangsscheine eingegangen.

Wie mangelhaft Keller orientiert war, sollte er bald erfahren. Am 5. August schrieb an denselben der Regierungsstatthalter von Linth: „Die Gemeinden von der March und den Höfen sind stark von Schwyz aus bearbeitet und längstens bis nächsten Samstag ihre neu zu erwählenden Landräte dahin abzuordnen schriftlich eingeladen worden. Ich habe diese Einladung durch ein Zirkular an besagte Gemeinden möglichst zu unterdrücken gesucht; indessen bleibt der Erfolg ungewiß; doch ist auch dort noch alles in Ordnung“. Allein mit jedem Augenblick könne die Lage sich ändern.

Ferner hatte auf eine Einfrage Kellers Agent Stigeli in Lachen am 6. August denselben einberichtet, in der Landschaft March bestehe die gesetzliche Ordnung noch, während Pfäffikon und Wollerau bereits vom Landsgemeindegeist ergriffen seien; doch habe man zu fürchten, daß die sich umtreibenden Emissäre und die Anhänger der alten Ordnung auch hier das Volk so weit irreleiten, daß es an den gesetzwidrigen Schritten von Schwyz teilnehme. Nur tätige Unterstützung und wohlmeinende Vorsorge der Regierung werde es zurückhalten können. Die Behörden des

Kantons Linth tun zwar das Mögliche für die Behauptung der Ruhe; aber die bisher getroffenen Verfügungen werden kaum hinreichen, die tätigen Anhänger von Schwyz von ihren Unternehmungen abzubringen. Diesseits werde man kaum Ausschüsse für den Landrat von Schwyz zu ernennen haben, indem die Landschaft noch unter den Behörden von Linth stehe.“

Welche Verwirrung und Unsicherheit in Sachen staatsrechtlicher Zugehörigkeit Platz gegriffen, mag daraus erhellen, daß der Agent von Lachen in seinem vorgenannten Schreiben vom 6. August der March, weil noch zum Kanton Linth gehörend, nicht das Recht zusprach, Deputierte in den Landrat nach Schwyz zu senden. Anderseits aber hatte Unterstatthalter Büeler in Rapperswil am gleichen 6. August an denselben Keller rapportiert, da die March und die Höfe künftig zu Schwyz gehören sollen, müssen sie auch berechtigt sein, (dort) an dem Landrat verhältnismäßigen Anteil zu nehmen. In der March und in der Höfe, schreibt derselbe weiter, sei es jetzt ruhig; nur in Wollerau und Pfäffikon habe es stürmisch ausgesehen.

Auf die am 2. August ergangene Einladung machten am 6. Küßnacht und die Höfe, am 8. die March, am 10. Einsiedeln, am 15. Reichenburg nach Schwyz die Mitteilung, sie hätten die hnen zufallenden Mitglieder für den gemeinsamen Landtag bezeichnet.

Wohl darauf sich vertröstend, daß der Regierungskommissär mit den Personen in der March und mit deren Gesinnungen, sowie mit den dortigen Verhältnissen überhaupt wenig vertraut sei, begaben sich einer der drei Schorno, die die Zuschriften der Munizipalitäten der March vom 16. September 1801 mitunterzeichnet, sowie med. doct. Steinegger von Lachen, beides ausgesprochene Parteigänger von Schwyz, zu Keller nach Luzern. Dieser äußerte sich über den Verkehr mit denselben am 13. August an den Vollziehungsrat, die beiden, als Deputierte der Ausschüsse für die March, seien bei ihm mit dem Gesuche eingekommen, es möchte eine Versammlung bewilligt werden, um den Bezirk vom Kanton Linth abzulösen und zu organisieren, indem dies das einzige Mittel sei, das Volk vom sofortigen Anschlusse an Schwyz zurückzuhalten. Da schon Statthalter Büeler (von Rapperswil) hierüber einen Wink gegeben, so habe er, der

Regierungskommissär, sich erlaubt, dem Begehr zu entsprechen mit dem Beding, daß die Verhandlungen in Gegenwart des Agenten von Lachen stattfinden; eine förmliche Loslösung von Linth habe er nicht begünstigen wollen; auch hege er einigen Verdacht über die obwaltenden Absichten, da auch Urversammlungen verlangt worden, und die Deputierten über Schwyz zurückzukehren wünschten, um dort gemäßigte Gesinnungen zu empfehlen; beides habe er abgeschlagen, dagegen bestimmt versichert, daß keineswegs die Meinung obwalte, sie wider ihren Willen beim Kanton Linth zu behalten, da doch die Verfassung selbst sie zu Schwyz weise. Die Deputierten scheinen ihm nach ihrem Betragen sehr verdächtig.

Von Bern erhielt Keller am 16. zur Antwort: „Die Erlaubnis, welche Sie den Ausgeschossenen von der March, um zur Aufsetzung einer Zuschrift an die Regierung sich zu versammeln, gegeben haben, sowie die Versagung ihrer übrigen Bitten, genehmigt der Vollziehungsrat gänzlich und will nun den Erfolg abwarten, ehe er Ihnen ferner Weisung deshalb erteilt.“

Der helvetische Regierungskommissär hatte die Folgen seiner Besprechung mit den Deputierten der Ausschüsse der March kaum vorausgesehen. Diesen lag es auch nicht daran, auf der Durchreise in Schwyz gemäßigte Gesinnungen zu empfehlen. Hier wartete auf sie Distriktsrichter Bruhin. Und hier wurde das weitere Vorgehen beraten und dann zu Hause in die Wege geleitet. Denn am 17. August beeilt sich der Regierungsstatthalter von Linth dem Vollziehungsrate mitzuteilen, gestern habe man in Lachen Landesgemeinde gehalten; nach eingelaufenen Berichten sei folgendes die Geschichte des Tages:

„Sonntag nachts war auf Betrieb des von Schwyz zurückgekommenen Distriktsrichter Bruhin im Hof zu Schübelbach die Abhaltung der Landesgemeinde beschlossen und das Nötige an die übrigen Gemeinden versandt (worden), in denen dennoch die Munizipalitäten keinen Anteil daran nahmen.

Gestern Montag nachmittags 2 Uhr ist darauf der gleiche Bruhin mit ungefähr hundert Mann auf Lachen gezogen. Bald darauf versammelte sich das Volk auf der Allmeind, und Bruhin war aus seines Vaters Haus dahin abgeholt, wo er sogleich die Landesgemeinde eröffnete. Hierauf war allervorderst eine all-

gemeine Amnestie beschlossen, dann erkannt: Man wolle mit den Schwyzern in allem heben und legen und endlich die zwölf Ratsherren ernannt, welche sich sogleich heute mit Anbruch des Tages nach Schwyz begeben sollen, damit die Kantons-Organisation vorgenommen werden könne.“

Dann teilt der Regierungsstatthalter die Namen der Gewählten mit, knüpft daran jedoch die Bemerkung, daß nach andern Berichten nur elf ernannt worden, indem man die Bezeichnung des Zwölften der Gemeinde Reichenburg überlassen habe. Die Versammlung sei äußerst klein gewesen und werde auf den sechsten Teil des gesamten Volkes der March geschätzt. Er werde sogleich ein Zirkular an alle Munizipalitäten der March abfertigen und selbige auffordern, die Amtsgeschäfte unter persönlicher Verantwortlichkeit fortzusetzen.

Zwei Tage darauf legte der Staatssekretär für die Justiz und Polizei dem Vollziehungsrate verschiedene Schriften vor, die Lage des Kantons Glarus und die Intrigen betreffend, wodurch die Volksführer in den Waldstätten denselben zu bearbeiten suchen. Das Wichtigste, was in diesen Schriften gemeldet werde, sei der Abfall der Landschaft March, welche sich am 16. in eine Landesgemeinde gebildet und ihre Deputierten nach Schwyz abgesendet habe. Der Vollziehungsrat überließ es dem Staatssekretär, die in sein Departement einschlagenden Maßregeln den Umständen gemäß zu ergreifen.

Wegleitung für die Maßregeln fand sich vor. Als die Berichte über Umtriebe in der Urschweiz sich mehrten, immer häufigere Klagen einliefen, wie Emissäre aus den inneren Kantonen die umliegenden Landesteile zu bearbeiten suchten, als die Bewegung auch auf Glarus, Appenzell und Graubünden übergegriffen, hatte der Staatsrat am 10. August beschlossen, alle Truppen, welche für die Sicherheit des Hauptortes nicht unentbehrlich, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in den kleinen Kantonen zu gebrauchen. Das Oberkommando erhielt Brigade-General Josef Leonz Andermatt von Baar, der das Hauptquartier in Luzern aufschlug. Dessen Aufgabe bestand darin, den Aufruhr in den drei Kantonen womöglich ohne Bürgerkrieg in kürzester Frist zu beenden und der Verfassung Gehorsam zu erzwingen.

Dieses entschiedene Handeln dämpfte die in den Urständen herrschende Kampfesstimmung. An der dreiörtigen Konferenz zu Gersau vom 15. August gelangte man nach langer Beratung zum Schluß, nach Bern eine Abordnung zu senden, um durch Vermittlung auf kirchlichem und politischem Gebiete eine Reihe näher umschriebener Zugeständnisse zu erwirken. Auch versäumte man nicht, zur Rechtfertigung der getanen Schritte einen Aufruf an das Schweizervolk zu erlassen.

Von der Innerschweiz aus hatte die Bewegung so um sich gegriffen, daß der Vollziehungsrat geraten fand, am 13. August auch für die Kantone Glarus, Appenzell und Graubünden einen Kommissär zu ernennen. Die Gährung wurde mit jedem Tage bedenklicher. Schännis und Uznach beseitigten die bestehende Ordnung und ernannten eine neue Obrigkeit. Beide Appenzell stellten die alte Verfassung wieder her. Gleiches geschah in Graubünden. In Zug, Thurgau, Solothurn und Basel, in St. Gallen wie im Rheintal bezeichnete man Ausschüsse zur Entwerfung einer neuen Verfassung. Auch Zürich kündigte der helvetischen Regierung den Gehorsam. Und selbst in Bern hatten die mächtigen Gegner der bestehenden Ordnung mit den Führern der Urkantone sich ins Einvernehmen gesetzt.

Helvetien stand in zwei Lager gespalten, als ein an sich nicht bedeutender Vorfall den Bürgerkrieg zum Ausbruch brachte. Zwei Waadtländer Kompagnien hielten den Renggpaß besetzt, der über den vom Pilatus in den See abfallenden Bergrücken führte. Gereizt durch das Benehmen der Gegner griffen in der Frühe des 28. August um 400 Unterwaldner die Stellung an und trieben die helvetischen Milizen gegen Luzern zurück. Wohl kam am 7. September zwischen den Urständen und Andermatt ein Waffenstillstand zustande, der jedoch wieder gekündigt wurde, als dieser am 9. und 12. September Zürich mit Bomben bewerfen ließ.

Dieses Ereignis bildete das Zeichen zum allgemeinen Aufstand. Er fand den Abschluß darin, daß Andermatt, seiner Regierung zu Hilfe eilend, am 3. Oktober von den Bündischgesinnten bei Murten auf Avenches und Payerne geworfen wurde, worauf seine Truppen in Unordnung nach Lausanne, dem vorübergehenden Sitz der Regierung, flohen. Hier erschien am Abend des

4. Oktober General Rapp, der dem Senate die Entschließung des ersten Konsuls mitteilte.

Zur Zeit, da diese Vorfälle sich abspielten, schritt man, am 27. September, in Schwyz zur Eröffnung der von den bündisch-gesinnten Ständen beschickten eidgenössischen Tagsatzung. Sie hatte die Grundlagen für eine Gesamt-Verfassung zu beraten.

Während der Tagung erschienen Abgeordnete der Landschaften Uznach und Gaster. Die von den Tagwen-Gemeinden in Uznach am 8. September gewählten Ausschüsse hatten Auftrag erhalten, bei den benachbarten und andern ehemals untergebenen Landschaften sich zu erkundigen, welche Gesinnung dieselben in Ansehung einer allfälligen Kantonsbildung haben möchten, sodann vorläufige Unterredungen mit ihnen zu halten und dann der ganzen Kommission Bericht zu erstatten. Diese beschloß am 15. September, eine Abordnung nach Schwyz zu schicken, um hier genau Ein- und Nachfrage zu halten, ob und auf welche Art die Landschaften Uznach, Gaster und provisorisch auch Sargans mit Schwyz in durchaus gleichen Rechten einen und denselben Kanton bilden könnten, wenn Kantons-Abänderungen stattfinden sollten.

In Schwyz eröffneten am 25. September die Abgesandten ihre Kreditive, die gefaßten Beschlüsse und die Wünsche betreffend Vereinigung. Es sollten nämlich Uznach, Gaster, Sargans, etliche Gemeinden von Rapperswil und die March (nebst den Höfen?) eine Hälfte des Kantons Schwyz bilden, wie Unterwalden und Appenzell. Die Stadt Rapperswil würde man sich selbst überlassen. Noch gleichen Tages ließen die Vertreter der siebenörtigen Konferenz den Delegierten, Landammann Keller von Schmerikon, zu Handen der Bewohner von Uznach wissen, die Nachricht von der friedlichen und glücklichen Konstituierung nach dem Beispiele von Schwyz sei mit viel Vergnügen angehört worden. Da aber die Tagsatzung sich beförderlich mit den wichtigsten Angelegenheiten des gesamten Vaterlandes, vorzüglich aber mit der gänzlichen Befreiung desselben und mit der Befestigung der wiedererrungenen Freiheit zu befassen habe, könne sie sich für einmal nicht in die Unterabteilungen der Grenzberichtigung oder Sönderung der Kantone einlassen; die Konferenz werde aber nichtsdestoweniger es sich angelegen sein lassen,

die Wünsche und das Verlangen der Bewohner der Landschaft Uznach der nächster Tage sich zu versammelnden Tagsatzung bekannt zu machen, welche sodann auch im Verfolg ihrer Arbeiten hierauf den billigen Bedacht nehmen werde.

* * *

Die Konferenzstände berieten in Schwyz den Verfassungs-Entwurf, als am 6. Oktober die Kunde eintraf, General Rapp habe im Namen des ersten Konsuls die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gegen die helvetische Regierung verlangt. Noch gleichen Abends wurde die von Bonaparte in St. Cloud erlassene Erklärung bekannt. Fünf Tage nach Eröffnung derselben hatte der helvetische Senat in Bern sich einzufinden, und drei Abgeordnete nach Paris zu ernennen. Hier trafen, auf eine weitere Einladung Bonapartes, anfangs Dezember Delegierte sämtlicher Kantone ein, um die Beratung einer Verfassung für Helvetien und dessen Kantone an die Hand zu nehmen.

Wohl die letzte Eingabe von privater Hand an die Zentral-Regierung in Sachen Zuteilung der Landschaft March stammt von ex-Senator Josef Diethelm in Lachen. Derselbe schrieb den 4. November an einen der helvetischen Minister, so erfreulich die letzten Begebenheiten nach ausgestandenen Stürmen und Ungewitter jedem wohldenkenden Republikaner seien, umso empfindlicher sei das Nachdenken, bei allen diesen glücklichen Ereignissen doch unter den Beherrschern von Schwyz eingeteilt zu sein. Seine Freunde hätten schon einmal ihre Mühe dahin zu verwenden beliebt, welche aber durch das Geschick vom 28. Oktober verwichenen Jahres vernichtet worden. „Eine Zeit verfolgt die andere, die March zu retten, und so wie Sie bei der Tagsatzung für das Wohl der March zu arbeiten sich die Mühe nahmen, wende ich mich bei diesem Zeitpunkt an Sie zurück, Sie höflich zu ersuchen, daß Sie doch ein gutes Wort für die Losreißung der March von Schwyz bei dem Minister Stapfer in Paris tun möchten. Sie, Bürger Minister, die Sie sich jederzeit gewogen gegen mich zu zeigen beliebten, verwenden Sie sich noch einmal für die gute Sache. Mein und aller biedern Marchbewohner, zwar unbedeutender Dank, wird bei uns auf immer eingepreßt zu finden sein.“.

Diese Eingabe blieb wirkungslos. Am 19. Februar 1803 hatte Bonaparte den Ausschüssen der schweizerischen Abgeordneten in Paris eine Vermittlungsakte überreicht. Sie enthielt die Verfassung des Bundes, wie die Verfassungen der 19 Kantone. Art. 1, Abschnitt 1 des XI. Kapitels lautete: „Der Kanton Schwyz begreift die ehemaligen Gemeinden des Kantons in sich, und überdies Gersau, Küsnacht, das Gebiet Einsiedeln, die Höfe, die March und Reichenburg“.

